Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Allgemeines

urn:nbn:de:bsz:31-244609

Dritter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Bebiete.

A. Allgemeines.

51. Die Reichsversicherungsordnung gehört hier nach Bedeutung und Umfang an die erste Stelle. Es können hier nicht die Bestimmungen der 1754 Paragraphen besprochen werden: darüber muffen Sonderschriften Aufschluß geben. Sier sollen nur die wesentlichsten Fortschritte des großen Werkes gemäß einer Aufstellung, die dem Berfasser das Rommissionsmitglied Trimborn zur Berfügung gestellt hat, besprochen werden und im Unichlug baran Material gur Abwehr fogialbemofratischer Angriffe geboten werden. Die Schaffung der Reichsversicherungsordnung war schon rein gesetzechnisch ein Riefenwerk, wie es dem Reichstag seit seinem Bestehen noch nicht beschäftigt hat. Die Rommissionsberatungen dauerten mit wenigen Unterbrechungen nahezu ein Jahr; die Rommissionsberichte - der ausgezeichnete Bericht über die Invalidenversicherung stammt vom Abg. Nacken — sind das umfangreichste parlamentarische Werk seit 1871. Die zweite und dritte Lesung vollzog sich vom 5. bis 30. Mai 1911; dabei mußte nicht ein einzigesmal ein Schlufantrag gestellt werden — diese Riesenarbeit war nur dadurch zu bewältigen, daß die Mehrheitsparteien — Rechte, Zentrum und Nationalliberale — sich verständigten, möglichst wenig zu reden und an den Rom= missionsbeschlüssen festzuhalten, teine Sonderantrage einzubringen, sondern stets geschlossen vorzugehen. Diese gebotene Taktik legte den Zentrumsabgeordneten erhebliche Beschränkungen auf; sie mußten manche Bestimmung annehmen, die ihnen nicht gang gefiel, sie mußten Unträge ablehnen, die manchen guten Rern hatten; aber nur baburch tonnte sicher das Gesamtziel erreicht werden: Annahme der Reichs= versicherungsordnung. Diese vollzog sich am 30. Mai. Das Gesetz wurde mit 231 gegen 57 Stimmen bei 15 Enthaltungen (Polen) angenommen; gegen das Gefet ftimmten: Die Gogial= demokraten und von der Fortschrittlichen Bolkspartei folgende Abgeordnete: Dohrn, Fegter, Gothein, Sanfen, Mang, Mommsen, Dr. Potthoff, Schrader, Dr. Stengel und Träger. Alle andern Abgeordneten stimmten mit Ja.

a) Die Fortschritte in der Reichsversicherungsordnung.

1. Ausdehnung der Berficherung.

Die deutsche Krankenversicherung wurde 1883 für etwa vier Millionen gewerblicher Arbeiter eingeführt; sie wurde 1885 auf das Transportgewerbe mit 300 000 und 1892 auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge bis zu 2000 Mark Einkommen, auf das entsprechende Personal bei Anwälten, Berufsgenossensschaften usw., zusammen auf etwa 200 000 Personen ausgedehnt. Seitdem ist aber der Mitgliederkreis stets durch die Zunahme der deutschen Bevölkerung gewachsen, hat aber keine Ausdehnung durch Reichsgesetze, sondern nur durch einzelne Landesgesetze hinsichtlich der landewirtschaftlichen Arbeiter erfahren. Zurzeit sind 12,3 Millionen in der Krankenversicherung versichert.

Die deutsche Unfallversicherung wurde 1884 für etwa 3,4 Millionen gewerblicher Arbeiter errichtet. 1886 wurde sie ausgedehnt auf 140 000 Bersicherte aus dem Transportgewerbe, 1887 auf etwa 5,5 Millionen landwirtschaftlich Beschäftigter, 1888 auf etwa 600 000 baugewerblicher Arbeiter und Seeleute und endlich 1900 auf etwn 25 000 Bersicherte aus der gewerblichen Brauerei, aus dem Schlosser und Schmiedegewerbe, aus der Fleischerei, der Lagerei und auf Betriebsbeamte bis zu 3000 Mark Einkommen. Zurzeit sind in der Unfallversicherung gegen 20 Millionen

versichert.

Der größte Schritt war die Einführung der Invalidenversicherung, die im Jahre 1891 für etwa 11 Millionen Bersicherte errichtet wurde. Sie ist durch Bundesratsbeschlüsse später auf die Hausgewerbetreibenden in der Textil- und in der Tabakindustrie mit rund 100 000 Personen ausgedehnt worden, hat aber seitdem keine gesehlichen Erweiterungen erfahren. Infolge der Bevölkerungszunahme des Deutschen Reichs umfaßt

die Invalidenversicherung jest etwa 15 Millionen Bersicherte.

Die Reichsversicherungsordnung zieht in die gesetzlichen Krankenversicherungen neu hinein: an landwirtschaftlich Beschäftigten 4,8 Millionen, an Dienstboten 1,1 Millionen, an unftandig Beschäftigten 356 000, an im Wandergewerbe Beschäftigten 40 000, an Hausgewerbetreibenden 295 000, an sonstigen Personen 259 000 Personen. Insgesamt werden also beinahe 7 Millionen Berfonen neu gegen Rrantheit versichert. Diese Erweiterung ist beinahe doppelt so groß an Umfang, wie die gesamte Krankenversicherung bei ihrer Einrichtung im Jahre 1883. In der Unfallversicherung bringt die Reichsversicherungsordnung die Ausdehnung auf das Deforateurgewerbe, auf den Betrieb der Badeanstalten, auf den gewerblichen Fuhrbetrieb, auf Reit-, Tier- und Stallhaltungsbetriebe und ähnliches mit zusammen etwa 80 000 Bersicherten. Die Invalidenversicherung erfährt eine Ausdehnung um etwa 20000 Bersicherte, weil im Unterschied von der Krankenversicherung die Sausgewerbetreibenden nicht invalidenversicherungspflichtig werden. Reben diefer Erweiterung und gleichzeitig mit ihr wird als völlig neuer Bersicherungszweig die Sinterbliebenenversicherung für etwa 15 Millionen Berficherte ein= geführt.

2. Organifation.

Das erste Buch bringt zunächst eine Zusammenfassung solcher allgemeiner Bestimmungen, die bisher in allen den Bersicherungszweigen galten und gleicht die hierbei vorhandenen Unterschiede nach Möglichkeit aus.

A. Als wichtigere Fortschritte brachte der Entwurf:

1. §§ 12 bis 14. Wählbarkeit der Frauen zu den Organen der Bersicherungsträger (bisher nur für Krankenkassen), aber nicht zu den Bersicherungsbehörden.

2. §§ 133, 134. Erleichterung der Gewährung von Sachleistungen an Trunfsüchtige und Bereinheitlichung für die ganze Arbeiterversicherung.

3. § 135. Festlegung des Begriffes arztliche Behandlung als Behandlung durch einen approbierten Arzt und dadurch Einengung des Kurpfuschertums.

4. § 154. Stillschweigegebot an Angestellte und Mitglieder der Organe von Bersicherungsträgern über Krankheiten und Krankheitsursachen, die ihnen in amtlicher Tätigkeit bekannt werden.

5. § 169. Ausbehnung der Ermächtigung zu Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Staaten von der Unfallversicherung auf das ganze Gebiet der Reichsversicherung; Erweiterung der Möglichkeit internationaler Abkommen.

6. Einheitliche und zweckmäßigere Gestaltung der Bersicherungsbehörden. Einfacher Aufbau: Bersicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt. Gliederung der Aufgaben bei allen drei Instanzen in Beschluß- und Spruchsachen neben Aufsichtsbesugnissen. Mitwirtung der Laien überall in paritätischer Berteilung auf Arbeitgeber und Bersicherte.

a) Bersicherungsamt. Bereinigung der heute auf zahlreiche Behörden (untere Berwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Gewerbegericht, Innungsgericht, ordentliches Gericht usw.) und bei den unteren Behörden wieder auf viele Beamte zersplitterten Bersicherungsgeschäfte auf eine Bhörde, die als Bersicherungsamt bezeichnete Abteilung der unteren Berwaltungsbehörde für Arbeiterversicherung, und Uebertragung der gesamten einschlägigen Arbeiten auf eine Facharbeitskraft, die entsprechende Borbildung haben muß, und so Gewähr für bessere, schnellere und zweckmäßigere Erledigung der Geschäfte bietet.

b) Oberversicherungsamt. Ausgestaltung der bestehenden Schiedsgerichte durch Uebertragung der bei den Bezirksausschüssen und Regierungen heute erledigten Bersicherungsgeschäfte, namentlich aus der Krankenversicherung. Ausgestaltung zu einer staatlichen Behörde. Besser Besetzung; lebenslänglicher Direktor, mindestens ein weiteres Mitglied. Beteilung der Berufsgenossenschaften an der Wahl der Arbeitgeberbeisitzer.

c) Reichsversicherungsamt. Bermehrung der nichtständigen Laienmitglieder.

B. Der Reichstag hat noch folgende Berbefferungen hinzugefügt:

1. §§ 14a, 53 88, 105. Ausbehnung ber Berhältniswahl von den Krankentassen auf alle Bersicherungsträger und Bersicherungsbehörden (mit Ausnahme

ber Arbeitgebermahlen zu ben Oberversicherungsämtern und bem Reichsversicherungsamt, weil technisch schwer burchführbar).

§ 23. Beseitigung ber Benachteiligung preußischer Sypothetenattienbanten. § 34 ff. Engere Berknüpfung ber Berficherungsamter mit ber allgemeinen Landesverwaltung.

§ 36 ff. Beseitigung der Sonderversicherungsämter. § 69. Auferlegung der hauptsächlichsten Kosten der Bersicherungsämter auf Staaten und Gemeinden unter Entlaftung ber Berficherungsträger.

6. § 92. Starte Mehrbelaftung ber Staaten (girta 11/4 Millionen Mart jahr= lich) mit ben Roften ber Oberversicherungsämter unter Entlaftung ber Bersicherungsträger.

§ 115. Erweiterung bes großen Genats auf 11 Mitglieber.

Einführung des Titels Senatspräsident für die Borfigenden.

9. § 118. Einschränfung der Landesversicherungsämter auf die bestehenden und nur bei größeren Staaten.

10. § 133. Einfügung ber Trinkerheilanstalten und Trinkerfürsorgestellen.

11. § 152. Schut ber Berficherten gegen Benachteiligung bei Ausübung von Ehrenamtern in ber Berficherung.

12. § 162. Einfügung einer neuen Ortslohngruppe (16 bis 21 3ahre).

3. Arantenverficherung.

- 1. Die Krankenversicherung bringt vor allem eine außerordentliche Erweiterung des Rreifes der verficherungspflichtigen Bersonen. Die Bersicherungspflicht wird nicht mehr, wie nach geltendem Rechte, an die Beschäftigung in Betrieben bestimmter Urt geknüpft, sondern lediglich an die Tatsache der Beschäftigung als Arbeitnehmer überhaupt. Dadurch wird einmal die tunlichste Gleichstellung mit der Invalidenversicherung erreicht, sodann aber und vor allem die große Bahl der landwirtschaftlichen Arbeiter, des ländlichen und städtischen Gesindes, der Sausgewerbetreibenden, der Mandergewerbetreibenden und aller unftandig, d. h. heute hier, morgen da beschäftigten Personen erreicht. Bei denjenigen Bevölkerungsgruppen, denen damit die Segnungen der Krankenversicherung neu zuteil werden, handelt es sich gerade um Personen, deren Einbeziehung in die Berficherung wegen der versicherungstechnischen Schwierigkeiten, die fich aus ber Eigenart ihrer Berufstätigkeit ergaben, bisher immer noch unterbleiben mußte. Es ist hier die Lösung gesetzgeberischer Probleme geglückt, an der man nach den Erfahrungen bei verschiedenen mißlungenen Bersuchen teilweise bereits verzweifelt hat. Der Reichstag hat die Grenze der Berficherungspflicht von 2000 M. Jahreseinkommen auf 2500 M. erhöht.
- 2. Was die außere Organisation des Rassenwesens betrifft, so hat der Reichstag den Entwurf nach verschiedenen Richtungen hin verbeffert. Dieser ging in seinem Streben nach Zentralisation wohl etwas zu weit. Jest bleiben alle bewährten Raffenarten — namentlich auch die Betriebsfrankentaffen - und innerhalb ihrer alle leiftungsfähigen Organisationen erhalten. Rur leiftungsunfähige Zwerggebilde verschwinden. Dagegen ift dem freiwilligen Zusammenichluffe verschiedener Raffen freie Bahn gelaffen. Undererseits tonnnen große Rassen, getrennt nach Berufsgruppen oder ortlichen Begirfen, Gettionen bilden. Die Gemeindetrantenversicherung, die nur eine verfümmerte Form der Organisation darstellt, ift völlig beseitigt worden.

3. Was die innere Verfassung der Kassen betrifft, so ist es dem Reichstag gelungen, die im Entwurfe geplante Halbierung der Beiträge und des Stimmrechts zu beseitigen. Es bleibt also bei dem historisch gegebenen Zustand, wonach die Versicherten die Mehrheit besitzen. Den berechtigten Wünschen der Arbeitgeber ist aber dahin entsprochen, daß sie in einer Anzahl auch für sie besonders wichtiger Fragen das Recht einer wirksamen Mitentscheidung besitzen (Wahl des Borsitzenden, Bestellung der Kassenangestellten, Ausstellung der Dienstordnung und Aenderung der Satzungen. Dabei bleibt aber den Versicherten ihr voller Einfluß im bisherigen Umfang, wo es sich um Kassenleistungen und Beiträge handelt).

4. Für die Angestellten sind feste Normen geschaffen, die ihre Stellung gegen Willtur sichern, andererseits den Miftbrauch dieser Stellung zu parteipolitischer Agitation hindern. Neutralisierung der Krankenkassen.

5. Durchführung des Systems der Berhältniswahl bei den Organen der Krankenversicherung, wie überhaupt auf dem ganzen Gebiete der Arbeiterversicherung.

6. Organisation speziell der Laudkrankenkassen entspricht zwar nicht allen Wünschen der Bartei; immerhin hat hier der Reichstag gegenüber der Borlage wesentliche Besserungen: die Bildung eines Ausschusses mit Bertretern der Arbeitgeber und der Bersicherten ist obligatorisch gemacht. Auch ist die Möglickeit vorgesehen, die Wahl dieser Bertreter den Bers

tretungen ber einzelnen Gemeinden zu übertragen.

7. Sinsichtlich der Leistungen, welche die Krankenkassen ihren Mitsliedern und deren Angehörigen gewähren, ist zu beachten, daß hier bereits die Novelle von 1903 große Besserungen gebracht, insbesondere die Lücke in der Fürsorge zwischen der Silse der Krankenversicherung und dem Eingreisen der Invalidenversicherung, also zwischen der 13. und 26. Woche ausgefüllt hatt. Immerhin bringt auch hier der Entwurf eine nicht geringe Jahl neuer Borschriften zugunsten der Bersicherten, denen die Kommisson noch weitere hinzugefügt hat. Bor allem ist wichtig, daß die niederen Leistungen der Gemeindekrankenversicherung, die insbesondere keinerlei Wochenhilfe gewährt, mit dieser Art der Bersicherung wegfallen. Damit entfällt auch für alle ge werblichen Arbeiter der Ortslohn als Grundelohn. Die Kommission hat dafür gesorgt, daß dies auch dann gilt, wenn solche Personen einer Landkrankentasse angehören. Das gleiche gilt für alle Kacharbeiter, landwirtschaftliche Betriebsbeamte u. dgl.

Im einzelnen ift folgendes aufzugählen:

a) Der Entwurf läßt da, wo Krankenhausbehandlung nicht gewährt werden kann, nur die Gewährung von Hilfe und Wartung durch Krankensichweitern oder ähnlichen Pflegepersonen zu. Die Wöglichkeit, hierfür das Krankengeld zu kürzen, hat die Kommission wesentlich beschuitten.

b) Die obligatorische Gewährung von Krankenhauspflege da, wo sie angezeigt ist, war zwar nicht zu erreichen. Es ist aber doch eine Sollworschrift ausgenommen worden für alle besonders wichtigen Fälle, die den Krankenkassen doch als Ansporn dienen wird, hier die Behandlung im Krankenhause auch wirklich zu gewähren.

c) Die satungsmäßige Gewährung des Krankengeldes für Conn- und Feiertage ist erleichtert, die Boraussetzung für den Wegfall der ersten drei, sog. Karenztage, sind zwedentsprechender gestaltet worden.

d) Bisher durften die Raffen nur "fleinere" Seilmittel gewähren. Nach bem Entwurfe fann die Sagung diese Leistung auch auf andere, b. h.

größere, Beilmittel ausdehnen. Die Rommission hat hinzugefügt, bak hierher auch die Gewährung von Rrantentoft gehort. Auch ist ben Raffen, die größere Seilmittel nicht gewähren tonnen, die Möglichkeit gesichert, für solche wenigstens einen Zuschuß zu leisten, der dem Betrage für die sonst von ihr gewährten kleineren Seilmittel gleichkommt. Die Rommiffion hat ferner ben Rrantentaffen die Fafultat gegeben, nach beendetem Seilverfahren den Berficherten Silfsmittel gegen Berunftaltung und Berfrüppelung, alfo fogenannte orthopadifche Beilmittel Bugubilligen, Die gur Berftellung ober Erhaltung ber Arbeitsfähigfeit nötig find.

e) Die gur Bermeibung von Ueberversicherungen bestehende Bflicht gur Anzeige anderer Berficherungsverhaltniffe hat die Rommiffion beschränft und gemildert. Insbesondere ift jum Schutze des Berficherten und feiner gewertschaftlichen Bugehörigfeit bie Stellung ber Frage unterfagt worden, aus welcher anderen Rrantenversicherung folche Beguge ber-

rührten.

f) Die vielfach angesochtene Borschrift, wonach bei Krantheiten, die infolge Truntfälligteit entstanden sind, das Krantengeld entzogen werden kann, hat der Entwurf beseitigt. Statt dessen ist für alle Zweige der Berssiderung in gleicher Weise die weit zwedmäßigere Borschrift getreten, baß für folche Bersonen an Stelle ber Barleiftungen, Die fie haufig migbrauchen, gleichwertige Naturalleiftungen gewährt werden burfen.

g) Der für die Bemeffungen ber Barleiftungen anrechnungsfähige burchs ichnittliche Tagesverdienst und wirkliche Arbeitsverdienst sind wiederum,

wie bereits im Jahre 1903, um je eine Mart erhöht worden h) Bon besonderer Bedeutung ist das, was auf dem Gebiete der Wöchnes

rinnenunterstügung neu gewährt werben foll.

Bunachst hat der Entwurf hier ein bei den Beratungen zur Novelle von 1903 leider vorgesommenes Bersehen wieder gut gemacht, durch bas die Möglichkeit beseitigt war, den nicht selbstversicherungspflichtigen Chefrauen ber Raffenmitglieder Bochenhilfe ger gewähren. Dann hat ber Entwurf einer Arbeiterichunbeftimmung der Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 auch für das Berficherungsgebiet Rechnung getragen und die Dauer ber Bochenhilfe ber gewerblichen Arbeiterinnen von 6 auf 8 Wochen verlängert. Er hat ferner im Interesse bes Säuglingsschutzes ben Rassen bas Recht gegeben, Müttern, die ihre Kinder selbst stillen, eine besondere Beihilfe in Sohe des halben Krankengeldes, und zwar bis zur Dauer von 12 Wochen nach der Niederkunft zu gewähren. Diese Fakultät bezieht fich nicht nur auf felbstversicherungspflichtige Chefrauen, sondern auch auf Die versicherungsfreien Chefrauen der Berficherten.

Darüber hinaus hat der Reichstag einmal beschlossen, daß — nach Analogie der Rrantenhauspflege - ber Wöchnerin an Stelle bes Wochengelbes mit ihrer Justimmung auch freie Kur und Berpflegung in einem Wöchnerinnenheim, eventuell auch hilfe und Wartung durch Hauspflege gewährt werden kann. Namentlich aber hat der Reichstag den Satzungen das Necht zugestanden, den weiblichen Versicherten (und ebenso auch den versicherungsfreien Ehefrauen der Mitglieder) Die bei der Riedertunft erforderlichen Sebeammendienfte und argtliche

Geburtshilfe zuzubilligen.

i) Der Entwurf ichutt ferner bie Berfonen, die ohne wirflich Berficherte gu fein, gutgläubig Raffenmitglieder geworden find. Sat fur folche bie Raffe brei Monate hindurch die Beitrage unbeanstandet angenommen, fo muß fie ihnen auch im Erfrantungsfalle die vollen sagungsmäßigen

Leiftungen gewähren.

Die haufig recht unliebsamen Streitigkeiten, die sich beim Uebertritt eines erfrantten Berficherten von einer gur andern Raffe über bie Leiftungspflicht ergaben, find durch zwedmäßige Borichrift für die Folge abgeschnitten worden.

1) Sobald ein Berficherter bei feiner Raffe einmal den Anfpruch auf Mehrleiftungen erworben hat, foll er beim Uebertritt zu einer anderen Raffe alsbald und ohne Rarenzzeit auch zu beren fatzungsmäßigen

Mehrleiftungen berechtigt fein.

m) Die freiwillige Fortsetjung ber Bersicherung ift unter Wahrung ber berechtigten Interessen ber Bersicherten in einer ben Lebensbedingungen der Krantentaffen beffer angepaften Beife geordnet worden. Dabei hat der Reichstag die Ueberlegungsfrist für die Bersicherten, ob sie Mitglieder bleiben wollen, wesentlich erhöht, so daß die Gesahr verringert ift, burch eine fleine Caumnis bauernd ichweren Schaben gu erleiden.

n) Alle diefe neuen Leiftungen erhalten bie Berficherten ohne bag bie Sochstgrenze der von ihnen zu leiftenden Beitrage beraufgesett gu werden brauchte. Im Gegenteil brauchen fie bas oft recht laftige und mit bem Prinzipe mindestens ber Zwangsversicherung nicht recht zu

vereinbarende Eintrittsgeld überhaupt nicht mehr zu gahlen.

8. Was die notwendigen Sondervorschriften für die Bersicherung der neu einbezogenen Gruppen anlangt, fo hat diefe der Entwurf, wie ichon bei der ersten Lejung auch von sonst gegnerischer Seite anerkannt wurde, in der Sauptfache zwedentsprechend geregelt, fo daß hier der Reichstag verhältnismäßig wenig zu andern fand. Doch hat er 3. B. bei den Sausgewerbetreibenden dafür gesorgt, daß da, wo die Bersicherung in gunstigerer Form schon besteht, diese gunstigere Form aufrecht bleiben fann. Den Wandergewerbetreibenden hat er in den geeigneten Fällen den Unspruch auch auf die satzungsmäßigen Mehrleistungen gesichert, den unftändig Beschäftigten höhere Leistungen durch die Möglichfeit verschafft, für einzelne Gruppen von ihnen die Gätze des Ortslohnes durch Zuschläge zu erhöhen.

Für die landwirtschaftlich Beschäftigten und für die Dienstboten hat die Rommission die Leistungen der "erweiterten Krankenpflege"

in verschiedenen Buntten verbeffert und erhöht.

9. Auch bei den fnappichaftlichen Rrantentaffen ift der Reichstag den Interessen der Mitglieder insofern entgegengefommen, als er verschiedene ihnen gunftige Borschriften, die der Entwurf nur für die anderen Rrankenkassen vorsah, auch auf die knappschaftlichen Rassen ausdehnte, 3. B. geheime Bahl und Bahlrecht der Halbinvaliden. Damit bei ihnen fein Migbrauch mit Antragen auf Befreiung von der Bersicherung für teilweise Arbeitsunfähige getrieben werden tonne, hat er die Entscheidung über solche Antrage von der Zustimmung sowohl der Arbeitgeber als der Berficherten im Borftand abhängig gemacht.

10. Dabei mag nachgeholt werden, daß für alle gewerblichen Arbeiter die Befreiung auf Antrage beswegen, weil ein Anspruch in Rrantheitsfällen gegen den Arbeitgeber besteht, überhaupt beseitigt worden ist, weil hier dafür von der Rommiffion fein Bedürfnis anerkannt wurde, dagegen

die Möglichkeit migbräuchlicher Anwendung nicht ausschloffen.

11. Die Beschränkungen, die der Entwurf im Interesse der gesetlichen Raffen den jog. Erfatfaffen auferlegen zu muffen glaubte, ericbienen der Reichstagskommiffion zum Teil zu weitgehend. Sie hat dafür geforgt, daß an sich leiftungsfähige Raffen diefer Urt lebensfähig bleiben können, namentlich indem fie ihnen die Möglichfeit angemeffener Buichlage beim Eintritt franker oder älterer Personen gewährte, indem sie gestattete, die

BLB

erforderliche Mindestmitgliederzahl von 1000 auf 250 heradzusehen, und durch geeignetete Bestimmungen dafür sorgte, daß der Bersicherte nicht genötigt werden kann, durch Nennung seiner Ersatkasse dem Arbeitgeber gegenüber diesem seine etwaige gewerkschaftliche Zugehörigkeit kundzugeben. Namentlich aber hat die Kommission eine günstige Borschrift für diesenigen Ersatkassen erwirkt, für deren Mitglieder wegen der Eigenart ihrer Berufstellung die gesetzlichen Kassen weniger gut geeignet sind. Es sind dies die Kassen namentlich für die kaufmännischen Angestellten, die wandernden Musiker und sonstigen Künstler, die Ziegler oder andere solche Bersicherte, deren Beruf einen häusigen Wechsel der Beschäftigung von Ort zu Ort mit sich bringt. Diese Ersatkassen sind den gesetzlichen Kassen in der Beziehung ähnlich gestellt, daß ihnen ein großer Teil (4/5) des Arbeitgeberbeitrags zusließt — also eine Einnahmequelle, deren diese Kassen bisher völlig entbehrten.

12. Nicht voll geglückt ist trot eifrigsten Bemühens, die Arztfrage endgültig befriedigend zu regeln. Die zahlreichen Borschläge, die dieserhalb gemacht worden sind, scheiterten an dem erbitterten Widerstande entweder der Kassen oder der Aerzte. Die Gegensäte sind augenblicklich noch zu tief. Der Reichstag hat daher nur eine als provisorisch zu betrachtende Regelung vorgeschlagen, die eine jetzige unerträgliche gesetzliche Zwangslage für die Kassen beseitigen oder mildern soll. Den Interessen der Aerzteschaft hat der Entwurf im übrigen in weitgehendem Maße durch die Art Rechnung getragen, wie er den Begriff der "ärztlichen Behandlung" sestellt hat. Der Reichstag ist zudem einem berechtigten Wunsche der Aerzte darin entgegengekommen, daß er der freiwilligen Weiterversicherung solcher Personen gewisse Grenzen gesetzt hat, deren Einkommen zweisellos keine Berechtigung mehr gibt, sie dem eigenen, freien Bertragsverhältnisse

jum Argte gu entziehen.

13. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet endlich die Urt, wie der Entwurf und auf ihm weiterbauend die Rommiffion das Berfahren in Rrantenversicherungssachen und den Inftangengug dabei geregelt hat. Gegenwartig herricht hier eine fast unübersehbare Buntichedigfeit. Sier foll an Stelle des Wirrwarrs der einheitliche, durchsichtige Instangengug: Berficherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt treten. Reben der Bereinfachung hat dies auch noch den großen Borteil, daß das Berfahren auf dem gangen Gebiet der Arbeiterversicherung einheitlich geregelt ift, daß es im Reichsversicherungsamt als in einer einheitlichen Spige gipfelt, und daß daher die jest leider nicht felten divergierenden Ent= icheidungen höchster Stellen vermieden werden. Diefes gilt fur Die Spruch-, wie für die Beichlugfachen. Für die letteren hat der Reichstag dadurch eine größere Gewähr fachgemäßer Behandlung geschaffen, daß fie alle Fälle, in benen follegiale Beratung unter Zugiehung von Bertretern der Arbeitgeber und der Berficherten stattzufinden hat, im Gesetze selbst festgelegt hat, während der Entwurf hierüber erst durch eine Kaiserliche Berordnung be-finden lassen wollte. Dabei ist zugleich dafür gesorgt worden, daß überall da, wo in unterer Instanz kollegial entschieden worden ist, auch bis zur letten Inftang nur das Rollegium entscheiden darf.

4. Borteile für die Unfallverficherung in der Reichsverficherungsordnung.

Die Reichsversicherungsordnung hat zunächst, zum Teil schon im Entwurf, zum Teil in der Gestaltung durch die Reichskommission, für die Arbeiter und Betriebsbeamten den Umfang der Unfallversicherung nicht unwesentlich ausgedehnt. Insbesondere find neu der Berficherung unterstellt:

das Deforateurgewerbe,

die Babeanstalten,

die Apotheten,

die Gerbereien,

die Steinzerfleinerungsbetriebe,

die Tiefbauarbeiten, soweit sie bisher noch nicht versichert waren, die Binnensischerei, Fijchzucht, Teichwirtschaft und Eisgewinnung, die gewerbsmäßigen Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe, das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren, von allen Wasserfahr-

zeugen, sowie bas von anderen Fahrzeugen (alfo zu Lande und in ber Luft), die durch elementare und tierische Rraft bewegt werden, also insbesondere die gangen Privatfuhrwerte einschließlich der Rraftwagen und Luftschiffe, sowie die privaten Reittiere.

Endlich ift die Tätigkeit in Sandelsbetrieben in viel weiterem Umfang in die Bersicherung einbezogen. Auch ist der Bundesrat ermächtigt, die Unfallversicherung auch auf Gewerbetrantheiten auszudehnen. § 568 a.

Die Grenge für die Berficherungspflicht der Betriebsbeamten ift von 3000 auf 5000 M. heraufgesett, die Grenze, bis zu welcher der Jahresarbeitsverdienst für Betriebsbeamte wie Arbeiter voll angerechnet wird, von 1500 M. auf 1800 M. §§ 566, 584.

Die Gewährung von Rranfengeld oder Rranfenhauspflege durch die Rrankenkasse nach Ablauf der dreizehnwöchigen Wartezeit begründet für den Berletzten für diese Zeit ohnes weiteres das Recht auf Anerkennung seiner vollen Erwerbsunfähigteit durch die Berufsgenoffenschaft. § 603a.

Die Berufsgenoffenschaft tann dem Berletten mit feiner Zustimmung neben ihren vollen sonstigen Leistungen noch Sauspflege durch Kranken-

schwestern oder Pfleger gewähren. § 615a.

Bur wirtsamen Unfallverhütung foll der Borftand der Berufsgenoffenschaft alljährlich mit den Bertretern der Berficherten über die Berichte der technischen Aufsichtsbeamten verhandeln und geeignete Besserungen anregen. § 854 a.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist der Begriff der Facharbeiter, der den Rentenbezug nach dem Individuallohn sichert, genauer

festgelegt und ausgedehnt. § 918.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter, ebenso die bei der Zweiganstalt der Seeberufsgenoffenschaft Berficherten im Rleinbetrieb der Geeichiffahrt und in der Gee- und Ruftenfischerei Beschäftigten erhalten, auch wenn fie nicht der Krankenversicherung unterliegen, demnächst während der Wartezeit nicht bloß freie ärztliche Behandlung und Seilmittel, sondern auch Krankengeld von der Gemeinde. §§ 934, 1075.

Auch die Stellung der ausländischen Arbeiter ist sowohl für die Fälle der Ausweisung als auch durch die Borschriften über die dem Rapitalwert der Rente entsprechende Abfindung gunstiger gegenüber dem

bisherigen Gefeg geworden. SS 632 ff.

BLB

And für die Unternehmer bringt die Reichsversicherungsordnung, ohne Schädigung der Arbeiter, eine Reihe von Berbefferungen. § 917 b.

Insbesondere wird für landwirtschaftliche Unternehmer, welche hauptfächlich in ber Landwirtschaft beschäftigt und nach ber Satzung für ihre Berson versichert sind, diese Bersicherung auf das nebenher gehende Salten von Reittieren und Fahrzeugen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs ausgedehnt. Damit wird nunmehr auch ben alten Bunichen der landwirtschaftlich versicherten Unternehmen, ihnen auch für die Borführung ihrer Bferde gur militärischen Bormufterung und für ahnliche Fälle, sowie auch für den privaten Gebrauch ihrer Pferde und Fahrzeuge den Cout der Unfallversicherung ju gewähren, Rechnung getragen. § 564 a.

Gerner ermöglicht die Reichsversicherungsordnung die Berficherung verichiedener felbständiger Betriebe desfelben Unternehmers bei derfelben

Berufsgenoffenichaft. § 569 a.

Rleine Unternehmer, die nach der Satzung verficherungspflichtig find, fann der Borftand der Berufsgenoffenichaft mangels besonderer Unfallgefahr

für ihre Person für versicherungsfrei erflären. § 596.

Bei Unfällen, deren Folgen über die Wartezeit hinaus sich erstrecken, hat nunmehr die Berufsgenossenschaft statt des Einzelunternehmers den Rrantengeldzuschuß zu tragen, der von der fünften bis gur breigehnten Boche dem Berletten zu gahlen ift. Die Satzung ber Genoffenschaft tann dies auch auf die Falle ausdenen, in denen die Folgen des Unfalls ichon innerhalb ber Martegeit beseitigt find. §§ 741 ff.

Bei den Borichriften über die Reservefonds ist man nach Möglichkeit den Bunichen der beteiligten Rreife entgegengetommen. §§ 756 bis 757 a.

Den Unternehmern ift auch ein befferer Schutz gegen die doppelte Berangiehung ju Beitragen seitens verschiedener Berufsgenoffenichaften gemährt. § 100% a.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist mit Rücksicht auf die Mängel, die mit den bisher zugelaffenen Umlagemafftaben verbunden fein tonnen, die Möglichteit-geschaffen worden, die Beitrage nach einem anderen zwedmäßigeren Magitab umzulegen, insbesondere unter Berudichtigung des in anderen Gesetzen icon festgelegten Ertragswerts. § 700.

Bei der Zusammensetzung des Borftandes der Berufsgenoffenschaften ift, besonders im Intereffe der mittleren und fleinen Betriebe, vorgesehen, daß die verschiedenartigen Gewerbszweige und Betriebsarten möglichit im

Borftande vertreten fein follen. § 14 a.

Bur Bertretung ber Minderheiten ift für die Bahlen sowohl der Unternehmer als der Berficherten die Berhältnismahl festgelegt. §§ 769 ff.

Um die Baugewertsberufsgenoffenschaften möglichft vor Beitrags- und Bramienverluften ju ichutgen, fieht die Reichsversicherungsordnung nunmehr por, daß nach Bestimmung der oberften Berwaltungsbehörde die Bauherren por Beginn des Baues Sicherheit für Beitrage oder Pramien

leisten sollen. § 768 a.

Die bisher icon bei Baugewerbebetrieben geltenden Borichriften über Die Saftung des Bauherrn für die Beiträge bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers ist entsprechend auf die Fuhrwerts-, Binnenschiffahrts- und Binnenfischereibetriebe ausgedehnt, derart, daß hier bei Unpfändbarkeit des Unternehmers der Gigentumer des Fuhrwerts oder ber Schiffe haftet. \$ 25.

Die Beitrags- und Prämienansprüche der Genossenschaft sind bei Konkurs des Schuldners mit dem Borzugsrecht der ersten Klasse ausgestattet.

Endlich ist auch die Stellung der berufsgenossenschaftlichen Angestellten durch Ausgestaltung der Borschriften über die Dienstordnung wesentlich gesbessert und gesichert. §§ 703 ff.

5. Invaliden- und Sinterbliebenenversicherung.

Das vierte Buch bringt die Hinterbliebenenversicherung, die im wesenklichen nach der Borlage angenommen worden ist, also 66,6 Millionen Mart sährlich kostet, davon 27,4 Millionen Mart Reichszuschuß. Die einzige wirklich entschede Aenderung, welche der Reichstag auf Antrag des Zentrums in der Kommission an den Borschriften über die Hinterbliebenenversicherung vorgenommen hat, bedeutet eine wesenkliche Besserstellung der Bersicherten. Die Regierungen hatten vorgeschlagen (§§ 1282 fs), für die Selbstwersicherung die Hinterbliebenenbezüge nach einer Invalidenerent zu bemessen, die sich ergibt, wenn die Beiträge der Selbstwersicherten nur zur Hälfte angerechnet werden. Diese Schlechterstellung der Hinterbliebenen der Selbstwersicherten hat die Kommission als unbillig und übrigens auch vraktisch kaum durchküberger ghellehrt

auch praktijch kaum durchführbar abgelehnt.

In der eigentlichen Invalidenversicherung sind zwar weder in der Borlage noch in den Kommissionsbeschlüssen grundlegende Aenderungen im Aufbau und in den Leistungen gegenüber dem bestehenden Rechte vorgenommen, indessen haben der Entwurf und die Kommission mit Erfolg sich bemüht, bestehende Lücken auszufüllen und praktisch empfundenen Bedürfnissen zu einer Aenderung des Gesetzes gerecht zu werden. So ist vor allem der Kreis der Bersicherten durch Einbeziehung der Gehilsen und Lehrlinge in Apotheen und der Bühnen- und Orchestermitglieder erweitert worden. Zur Beseitigung von sonst möglichen Undilligkeiten wird es beitragen, daß tünftig die Jahlung der Kenten auf länger als ein Jahr rückwärts vom Antrag an nicht mehr ausgeschlosen ist, dies vielmehr auch später noch möglich sein soll, wenn der Berechtigte durch Berhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert gewesen ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen (§ 1238).

Entschieden und mit Erfolg ist die Kommission und der Reichstag dem Wunsche der verbündeten Regierungen entgegengetreten, die Ersneuerung der Bersicherung durch freiwillige Beiträge völlig auszuschließen. Dagegen hat sich die Kommission davon überzeugt, daß gegenüber älteren Leuten gewisse erschwerende Bedingungen bei der Erneuerung der Berssicherung sowohl durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als durch freiwillige Beitragsleistung zu stellen waren, damit eine unbillige Ausnutzung der Bersicherungsanstalten durch fingierte

Arbeitsverhältniffe und ähnliches vermieden wird (§ 1269).

Als einen sehr wesentlichen Ersolg darf die Kommission die auf Antrag des Zentrums eingefügten sogenannten Kinderrenten (§ 1276 a) bezeichnen, d. h. daß es ihr gelungen ist, die Borschrift durchzusehen, daß sich die Rente des Invaliden für jedes seiner Kinder unter 15 Jahren um ein Zehntel dis zum höchstens anderthalbsachen Betrag erhöht. Also die jungen Invaliden mit Kindern, deren Los ein besonders trauriges ist, werden besonders geschützt sein. Dieser Ersolg, der auf einem Antrag

des Bentrums beruht, ift nicht zu teuer damit erfauft, daß die Beitrage in den oberen Lohntlaffen um einige Pfennig wöchentlich erhöht werden mußten. Die gesamte Mehrbelaftung burch die Rinderrente beträgt 8.91 Millionen Mart jährlich.

2115 eine Neuerung, Die Arbeitgebern und Berficherten fehr erwünscht fein durfte, ift ferner anzusehen, daß auf Betreiben ber Rommission eine Bejtimmung aufgenommen worden ist (§ 1332 Abj. 2), wonach bei der Beichluffassung des Borftandes der Bersicherungsanstalt die nichtbeamteten

Mitglieder in der Mehrzahl fein muffen.

Der gesamten versicherungspflichtigen Bevölterung zugute tommt die gefetzliche Festlegung ber Befugnis ber Berficherungsanstalten, mit Genehmigung der Auffichtsbehörde Mittel aufzuwenden, um allgemeine Magnahmen gur Berhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter ben Berficherten oder gur Sebung der gefundheitlichen Berhaltniffe gu fordern oder durchzuführen (§ 1257 a). Um ben Rlagen zu begegnen, daß hier und da übermäßige Rosten für allgemeine Zwede der Krantheitsverhütung aufgewendet worden seien und dadurch die Gefahr der Beeinträchtigung der Bereitschaft der Berficherungsanftalten zu den Rentenzahlungen nicht ausgeschlossen sei, ist das Beanstandungsrecht der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Boranichlag auf die Falle erstrecht worden, daß der Boranichlag die Leistungsfähigkeit der Berficherungsanftalt gur Erfüllung der ihr obliegenden gesethlichen Berpflichtungen gefährdet (§ 1341).

Endlich wird die freiwillige Zusatversicherung, die wesentlich nach den Borichlagen ber Borlage angenommen worden ift, wenngleich fie fich nur auf die Invalidenversicherung beschränkt und nicht auf die Sinterbliebenenversicherung erftredt, als ein großer Gewinn für viele Bolfstreije und namentlich für den Stand der fleinen Unternehmer anzusehen fein.

6. Belde Borteile bietet die Reichsverficherungsordnung auf dem Gebiete des Berfahrens?

1. Sie bringt einheitliche, übersichtliche Instanzen für das gesamte Gebiet der Arbeiterversicherung. Dies gilt insbesondere für die Rrantenversicherung, bei welcher gegenwärtig eine gang unübersehbare Beriplitterung ber Buftandigfeiten besteht (Auflichts- und Berwaltungsbehörden, ordentliche Gerichte, Berwaltungs-, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Refursinstanzen nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung, Innungsschieds- gerichte und dergl. mehr). Dafür erhalten wir einen einsachen Instanzenweg: Berficherungsamt als erfte Inftang in Sachen der Rrantenversicherung, Dberversicherungsamt als zweite Inftang und für die wichtigeren Fälle

das Reichsversicherungsamt (L. B. A.) als lette Instanz.

2. Gie bringt eine vermehrte Beteiligung der Arbeiter bei Feststellung der Leistungen. Dies gilt zunächst für das Gebiet der Krankenversicherung. Sier waren bisher die Berficherten bei der Entscheidung von Streitigkeiten überhaupt ausgeschlossen; nach der Reichsversicherungsordnung werden fie in den Spruchbehörden von der unterften bis gur höchsten Inftang mit herangezogen. Bon einer Entrechtung der Arbeiter auf diesem Gebiete fann mithin feine Rede fein. Auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung ift eine vermehrte Mitwirfung der Berficherten bei Weitstellung der Entschädigungen gu verzeichnen. Bahrend die Arbeiter bisher nur im Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt gu ben Spruch sachen zugezogen wurden, geschieht dies in gewissem Umfange nach der R. B. D. auch ichon bei der Feststellung der Leistungen durch den Bersicherungsträger. Zwar hat die Reichstagskommission, um den Bunschen der berufsgenossenschaftlichen Rreise gerecht zu werden, die Bersicherungsämter als rechifprechende Behörden in Sachen der Unfallversicherung beseitigt, dafür aber ein wohl ausgestaltetes Einspruchsverfahren (§§ 1568 bis 1572 e e) eingeführt, welches die Rechte der Arbeiter in zwedmäßiger Weise mit gahlreichen Garantien umgibt (Einholung ärztlicher Gutachten, Anhörung der Berechtigten, gutachtliche Aeußerung des Borsitzenden des Bersicherungsamts oder des Kollegiums). Eine Mitwirkung der Arbeiter ift hier insofern vorgesehen, als bei Aenderung von Dauerrenten die Sache vor dem Berficherungsamt unter Zuziehung von je einem Bertreter der Arbeitgeber und der Bersicherten in mündlicher Berhandlung zu erörtern ift (§ 1572 e b) und das so besetzte Bersicherungsamt ein Gutachten in der Sache zu erstatten hat (§ 1572 e e).

Das von der Reichstagskommission geschaffene Einspruchsverfahren, welches der Entwurf nicht enthielt, bietet den Borteil, daß der Sachverhalt möglichst frühzeitig und möglichst gründlich aufgeflärt wird und daß dadurch spätere Streitigkeiten in den höheren Instanzen tunlichst ein-

geschräntt werden.

3. Die Reichsversicherungsordnung bringt ferner auch für die Mittelinftang - die Oberversicherungsämter - die Berbindung von Spruch= und Beichlußtätigkeit, eine Einrichtung, die sich bisher bei dem Reichsversicherungsamt bestens bewährt hat. Während die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bisher nur Spruchbehörden waren, werden die neuen, viel beffer organisierten Oberversicherungsämter als Spruch- und Beschlußinstangen ausgebaut. Gie sollen in gahlreichen Fällen auf Beschwerden entscheiden, mahrend nur die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (2. B. A.) geht. Einen ähnlichen Doppeldgarafter haben auch die Bersicherungsämter. Dies gilt insbesondere für das Gebiet der Kranken-versicherung, für welches die Bersicherungsämter sowohl als Aufsichts= behörden als auch als Spruchbehörden tätig werden.

4. Die Reichsversicherungsordnung bringt endlich die jo dringend notwendige Entlastung des Reichsversicherungsamts. Es wird dadurch erreicht, daß die Parteien nicht mehr, wie bisher, übermäßig lange auf die Entscheidung zu warten brauchen. Das Reichsversicherungsamt wird ferner dadurch, daß ihm die Entscheidung in gahlreichen Sachen von geringerer rechtlicher Bedeutung abgenommen wird, in den Stand gesetzt, fich feiner Sauptaufgabe, für eine einheitliche Rechtsprechung auf dem

Gebiete der Reichsversicherung zu forgen, mehr zu widmen.

Der Entwurf brachte für die Entlastung brei Mittel in Borichlag:

a) gewisse Gruppen von Streitigfeiten überhaupt nicht an die hochste Inftang gelangen zu laffen, fie vielmehr von ben Oberverficherungsämtern endgültig entscheiden zu laffen,

b) eine zweite Gruppe von Sachen in der letten Inftang ba, wo Landesversicherungsämter bestehen, an diese statt an das Reichsversicherungs-

amt zu verweisen,

c) in Sachen der Unfallversicherung das Rechtsmittel des Refurses durch

das der Revision zu ersegen.

Die Rommission hat die ersten beiden Borichlage gebilligt - allerdings unter Beichränfung ber Zulaffung von Landesversicherungsämtern (§ 118 ber Rommiffionsbeichluffe), dagegen die Erfetjung des Returfes burch die Revifion abgelehnt. Siernach fann bas Reichsversicherungsamt in Sachen ber Unfallversicherung - nach wie vor - bie Entscheidungen ber Oberversicherungsämter nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatfachlicher Beziehung nachprufen, auch feinerseits noch notwendige Beweise über Tatfragen erheben.

Den Borichlagen ju a und b tonnte im Intereffe ber Entlaftung bes Reichsversicherungsamts unbedentlich zugestimmt werden, nachdem im Gejeg ausreichende Garantien für eine einheitliche Rechtipredjung im Deutschen Reich geichaffen

worden sind.

Einmal find die Oberversicherungsämter burch § 1650 verpflichtet, in allen Fallen, in benen fie endgultig entscheiden wurden, Die Gache an Das Reichsversicherungsamt (L. B. A.) abzugeben, wenn sie von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (L. B. A.) abweichen wollen, oder wenn es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gejeglicher Borichriften von grundfaglicher Bedeutung handelt.

Bum anderen find die Landesversicherungsamter in eine engere Beziehung Bu bem Reichsversicherungsamt gestellt, fo daß beren Senate nicht felbitanbiger in ber Rechtiprechung find wie die Genate bes Reichsversicherungsamts. Bill namlich ein Senat eines Landesversicherungsamts von einer amtlich veröffentlichten Enticheidung des Reichsversicherungsamts in einer grundsäglichen Rechtsfrage abweichen, fo hat er — ebenjo wie jeder andere Senat des Reichsversicherungsamts — die Sache an ben Großen Senat bes Reichsversicherungsamts gur Enticheibung abzugeben (§ 1674 a). Hiernach haben bie Genate ber Landesversicherungsamter lediglich bie Bedeutung betachierter Genate bes Reichsversicherungsamts. Die Einheitlichteit ber Rechtsprechung wird bemnach in ausreichenbem Mage gewahrt.

5. Gine wichtige Aenderung des Entwurfs durch die Rommission ist noch zu erwähnen. Die Rommisson hat auf dem Gebiete der Unfallverfiderung untericieden zwijden vorläufigen Renten und dauernden. Bahrend der erften zwei Jahre nach dem Unfall foll die Berufsgenoffenschaft berechtigt fein, eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen; spätestens mit Ablauf Diejer Frift foll dann Die fogenannte Dauerrente festgestellt werden, d. h. die Rente, die der Berechtigte, vorbehaltlich der gefeglichen Möglichkeit einer Aenderung, tatjächlich dauernd behalten wird (§ 1565 b). Rad Ablauf ber Frift darf eine neue Feststellung wegen Aenderung der Berhältniffe nur in Zeiträumen von mindeftens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn die Dauerrente ichon vor Ablauf der Frift feitgestellt worden ift (§ 626).

b) Die Kosten der Reichsversicherungsordnung.

Diese Rosten laffen sich nicht genau berechnen, sondern nur an-

nähernd schäßen:

"In der Dentidrift, die dem Entwurf beigefügt ist, find die Roften der Ausbehnung ber Berficherungspflicht auf rund 60 Millionen begiffert worben, Die Rosten der Einführung der Sinterbliebenenversicherung — Beitrage und Reichs-gulchuß — auf rund 66,5 Millionen; zusammen werden diese Mehrtoften, die die

Borlage bedingte, auf 126 853 000 M. berechnet.

Run aber find durch die Rommiffionsbeschluffe noch folgende Momente hingugetommen, die eine weitere Erhöhung diefer Mehrtoften bedeuten: gunachit bie Busaglinderrente, deren Belaftung gewiß in minimo auf 9 Mill. M. pro Jahr Bu berechnen ift; dann die Erhöhung des Jahresarbeitsverdienftes bei der Unfallversicherung von 1500 auf 1800 M.; das wird bei gewissen Berufsgenossenschaften, die hochentschnte Arbeiter haben, 3. B. die Rheinisch Bestfälische Walzwertsberufsgenossenschaft, eine erhebliche Wehrleistung zur Folge haben. Ferner tommt hinzu die Einbeziehung der Betriebsbeamten bis zu 5000 anstatt 3000 M. bei der Unfallversicherung; dann die Erhöhung der Einkommensgrenze von 2000 auf 2500 M. bei der Krankenkasse und endlich die Erhöhung des durchschriktlichen Tagesarbeitsverdienstes von 1 M. auf 5 M. und die Erhöhung des wirklichen Arbeitsverdienstes um 1 M. auf 6 M. Alle diese Momente werden die Summe von 126 853 000 M., die in der Borlage als Erhöhung angegeben war, nicht un erheblich steigern.

Run ist in der dem Entwurf beigefügten Denkschrift berechnet worden, was die ganze Reichsversicherungsordnung im Jahre 1907 gekostet hat, nämlich rund 732 Millionen. Dazu sind nun in der Denkschrift hinzugezogen werden die rund 1261/2 Millionen, welche die Vorlage an Mehrkosten im Gesolge hat. Beides

zusammen ergab eine jährliche Belastung von 8581/2 Millionen.

Wenn Sie nun noch die Erhöhungen mit in Betracht ziehen, die aus den Beschlüssen der Kommission und des Plenums sich ergeben, und wenn Sie ferner berücksichtigen, daß die Denkschrift für die disherigen Leistungen das Jahr 1907 im Auge hatte, während wir heute 1911 schreiben, dann wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach ergeben, daß auf Grund der neuen Reichsversicherungsordnung und unter Berücksichtigung der Leistungen des Jahres 1911 die gesamte Jahressaus wend ung sich wohl auf eine Milliarde steigern wird. Natürlich sam es etwas mehr oder weniger sein; aber im großen ganzen wird es wohl auf eine Milliarde shinauskommen." (Abg. Trimborn, 184. Sitzung vom 26. Mai 1911 St. B. S. 7145)

In dieser Kostenberechnung ist noch nicht einbezogen der Mehr= aufwand, der durch die neue Organisation entsteht und teils dem Staate, teils den Gemeinden, teils den Bersicherungsträgern zur Last fällt. Man greift nicht viel daneben, wenn man sagt, daß durch die Reichsversicherungsordnung allein eine Mehrbelastung von nahezu 250 Mill. M. entsteht, wenn einmal sämtliche Borschriften des

neuen Gesettes durchgeführt sind.

c) Die Kosten der sozialdemokratischen Anträge.

Im Reichsamt des Innern ist eine Zusammenstellung derjenigen Mehrbelastungen gemacht worden, die entstanden sein würden, wenn die Gesamtheit der von der Sozialdemokratie in der Kommission und im Plenum gestellten Anträge angenommen worden wären. Der

nationalliberale Abg. Horn (Reuß) führte darüber aus:

"Nach dieser Zusammenstellung beläuft sich die Mehrbelastung auf über 2 Milliarden M. Ich habe mir aus dieser Zusammenstellung einen kleinen Auszug gemacht über die Belastung der einzelnen Bersicherungszweige. Danach würde für die Krankenversicherung der Betrag der Arbeiter, der sich bisher auf 218,2 Mill. M. belausen hat, sich um 344,7 Mill. M. erhöht haben, der Beitrag der Arbeitgeber, disher 109,1 Mill. M, um 172,3 Mill. M. Die Leistungen der Arbeitgeber, disher 109,1 Mill. M, um 172,3 Mill. M. Die Leistungen der Arbeitgeber für die Unfallversicherung, deren Kosten bekanntlich von ihnen allein bestritten werden, würden sich gesteigert haben von 192 Mill. M. um 143,3 Mill. M., und, meine Herren, die Leistungen der Involldenversicherung würden gewachsen sein für Arbeitgeber und Arbeiter se von 94,2 Mill. M. um 558,2 Mill. M. Das gibt in Prozenten ausgedrückt für die Krankenversicherung eine Erhöhung der Beiträge um 157 Prozent, sur die Involldensund hirterbliebenenversicherung um 592 ober rund 600 Prozent und für die Unfallversicherung um 70 Prozent.

Dazu würden tommen die Mehrbelastung des Reichs von 51,2 Mill. M. um 252,3 Mill. M., also um 500 Prozent, und außerdem

diesenigen Mehrbelastungen, die sich aus der Borlage in der Gestalt der Kommisseschlässe ergeben, und die man — genau läht sich das nicht absichäften — auf 150 bis annähernd 200 Mill. M. beziffern kann." (188 Sitzung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7178)

Wenn man die einzelnen sozialdemokratischen Anträge bezüglich

Wenn man die einzelnen sozialdemokratischen Anträge bezüglich der Mehrausgaben durchgeht, kommt man zu folgendem Resultat, das der Abg. Schickert am 20. Mai 1911 (St. B. S. 7149) berechnet hat und dem kein Sozialdemokrat entgegentreten konnte:

Rrankenversicherung.
1. Erhöhung des Krankengeldes auf den vollen Grundlohn
2. Erhöhung der Versicherungspstägt dis zu 5000 M. Jahreseinkommen 29 " "
Arbeitstag
5. Schwangerengeld (Berechnung unmöglich) 6. Sebammenhilfe
7. Stillgelber
Insgesamt 5253/4 Mill. M.
Unfallversicherung. 1. Erhöhung der Vollrente von $66^2/_3$ % auf 100%
2. Andere Mehrbelastungen
Invaliden= und Hinterbliebenenversicherung. 1. Ausdehnung der Versicherungspflicht 19 Mill. M. 2. Einbeziehung aller Hausgewerbetreibenden 8,6 ,, ,, 3. Erhöhung der Versicherungsgrenze bis auf
5000 M. Jahreseinkommen 15 " " 4 Gemährung der Invalidenrente bei der
halben Invalidität
6. Gewährung der Witwenrente an jede Witwe 259 "
7. Zwana zum Heilverfahren
8. Berdoppelung des Reichszuschusses usw. 206 " " 9. Berdoppelung der Leistungen der Anstalten 443 " "
Insgesamt 1386 Mill. M.
Somit insgesamt 2054 Mill. M. pro Jahr. (Abg. Schickert, 184. Sitzung vom 26. Mai 1911 St. B. S. 7149)

An dieser Berechnung konnte kein Sozialdemokrat etwas in Abrede stellen; Molkenbuhr äußerte nur mancherlei gelinde Zweifel, stellte aber keine Gegenrechnung im Reichstage auf, die man sofort hätte nachprüfen können. Die Richtigkeit dieser Zahlen ist also zugegeben.

d) haltung des Zentrums.

Das Zentrum hatte von Anfang an das bestimmte und feste Bestreben, die RBD. zustande zubringen und zwar wegen der großen Borteile, die ichon der Entwurf enthielt. (G. oben) Es hielt sich dazu noch besonders verpflichtet, weil die Hinterbliebenenversicherung im Entwurfe enthalten war und es für das Zentrum eine Ehrenpflicht geworden war, diese nunmehr ins Leben zu rufen. Ein Scheitern des Reformwerkes würde den Gegnern des Zentrums im höchsten Grade willtommen gewesen sein; bann hatte man in ber Wahlbewegung so schön sagen können: das Zentrum konnte nur die Reichsfinangreform schaffen; der "schwarz-blaue Block" ist arbeitsunfähig usw.; von dem "Betrug der Witwen und Waisen" hatte man geredet und anderem mehr. Um aber das Gesetz zustande zu bringen, braucht man eine Mehrheit. Das Zentrum hatte gar nicht die Absicht, das Gesetz mit einer bestimmten Mehrheit zu schaffen, und noch weniger wollte es eine einzelne Partei von der Mitarbeit ausschließen. Es hat darum auch in ber ersten Lesung eine ganze Reihe von Antragen gestellt, die durch recht verschieden zusammengesetzte Mehrheiten zur Annahme gelangten. Dem Zentrum ware es am liebsten gewesen, wenn alle Parteien dem großen Gesetze zugestimmt hätten; denn je größer die Mehrheit im Reichstage ist, desto weniger Angriffe sind nachher in der Agitation abzuwehren. Aber gar bald zeigte es sich, daß diese rein sachliche Arbeit nicht durchzuführen war, wenn man das Gesetz selbst zustande bringen wollte; es traten parteipolitische Unterströmungen hervor, die auf ein Scheitern des gangen Bertes hinzielten; diefen mußte das Zentrum unbedingt entgegentreten, und so verständigte es sich mit zwei Parteien, welche gleichfalls das Gesetz zustande bringen wollten: Rechte und Nationalliberale. Diese Berftandigung mußte eine feste sein, und die Mehrheitsparteien durften nicht gegeneinander stimmen, weil sonst das Gesetz selbst gefallen ware. Daher mußte auch das Zentrum auf manche Spezialwunsche verzichten und die mittlere Linie des Rompromisses mit den genannten Parteien suchen.

"Nun tönnte die Frage aufgeworfen werden: warum hat das Zentrum das Kompromiß mit den Nationalliberalen und Konservativen abgeschlossen? warum hat es sich nicht mit der Linken Seite des Hauses, mit den Freisinnigen und den Sozialdemotraten verständigt, um so ein besseres Geset zum Abschluß zu bringen? Weine Herren, es sind Ihnen gestern von dem Herrn Abg. Schidert die sozialdemotratischen Anträge in der Kommission im einzelnen vorgetragen, und zu gleicher Zeit ist Ihnen gesagt worden, daß die Berwirklichung dieser Anträge pro Jahr weit über zwei Williarden Mart an Mehrkosten verursacht haben würde. (Hört! hört! in der Mitte) Nun haben uns die Sozialdemotraten nicht

einmal, sondern fehr oft in der Rommiffion und auch anderwärts erflart, fie hatten fich in ber Rommiffion eine fehr große Mäßigung in ber Stellung von Antragen auferlegt. (Sort! hort! in der Mitte) Es war alfo nicht vorauszusehen, daß fie von diefen ihren Antragen etwas abgelaffen hatten, weil fie uns mehrmals gejagt haben, das sei das Mindeste, absolut Notwendige, was wir verlangt hatten; darunter tonne man nicht geben. Gelbit jeder Sozialbemofrat wird mir jugeben muffen, daß fich fur biefe Forberungen von zwei Milliarden pro Jahr über bie Leistungen der Reichsversicherungsordnung mit einer Milliarde hinaus weber eine Mehrheit im Saufe gefunden hatte noch die Buftimmung ber verbundeten Regierungen jemals gegeben worden ware. Es war aus jenem Grunde heraus icon volltommen ausgeschlossen, mit ben Berren von ber Gogialbemofratie ein Rompromig abzuschließen, um das Gefet in einer befferen Form abzuschließen, als es jest por uns liegt. Ihre Forderung, unter allen Umftanben bas zu erhalten, was fie in der Rommiffion verlangt haben, alfo zwei Milliarben Mart noch mehr als die eine Milliarde, die die Berficherungsordnung toftet - biefe Forderung, von der sie nicht abweichen wollten, machte einfach ein Rompromiß mit den Herren der außersten Linken unmöglich." (Abg. Beder (Arnsberg), 185. Sigung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7189)

Auch mit den Freisinnigen war eine Berständigung unmöglich, was am deutlichsten das Berhalten derselben bei den Bestimmungen über die Betriebstrankenkaffen ersichtlich machte; dieje wurden in erster

Lesung abgelehnt.

Da stand ber Wortführer ber Freisinnigen Bollspartei auf, freute fich über ben jest unterlaufenen Wirrwarr und ertlarte feierlichft in die Rommiffionsitgung hinein: die Berficherungsordnung ju machen, das ist Aufgabe des ichwarzblauen Blods und nicht die Aufgabe ber Freisinnigen und ber anderen Barteien. (Sort! hört! in der Mitte und rechts. — Abg. Dr. Mugdan: Sabe ich nicht recht?) Die Fortigrittliche Bolfspartei habe fein Interesse, bas Gefet guftande gu bringen, fie helfe nur, für Berbefferungsvorschläge, die ihr paften, eine Mehrheit gu bilben, und fo weit stimmte fie für die sozialbemofratischen und auch für die Bentrumsantrage, um die endgultige Mehrheit habe die Fortidrittliche Bolfspartei fich nicht

gu fummern. (Bort! hort! in der Mitte und rechts)

Rach diefem Borgange in ber Rommiffion habe ich mir fagen muffen: es ift einfach ein Ding ber Unmöglichfeit, mit ben herren ber Fortidrittlichen Boltspartei und ber Sozialdemofratie ein Rompromig abzuschliegen, um bas Gefet Buftande zu bringen, es bleibe uns nur, wenn wir etwas retten wollten, übrig, mit den Nationalliberalen und den Konservativen uns zu verständigen (sehr richtig! in der Mitte), die allerdings bei den verschiedenen Baragraphen eine andere Saltung einnehmen als wir. Es war felbstverftandlich, bag, wenn wir mit diefen Berren ein Rompromiß abichließen follten und wollten, wir ihnen bann auch Ronzessionen machen mußten. Satten die Serren von der Fortidrittlichen Bollspartei nicht den Standpuntt eingenommen, den ihr Wortführer in der Rommission aussprach, nachdem jene erste Rrife in ber Rommission eingetreten war, hatten bie Sozialdemotraten fich von Anfang an auf bas wirtlich Erreichbare beidrantt, fo waren wir nicht gezwungen gewesen, mit ben Berren von ber tonfervativen und der nationalliberalen Partei dieses Rompromis einzugehen (hort! hort! rechts), bann hatten wir im Gefet eine Reihe von weiteren Fortidritten erzielen tonnen. Gie, meine Serren von ber Fortichrittlichen Bolfspartei, find mit Ihrer Regationspolitit iculd baran, daß die Zentrumspartei, um etwas guftande zu bringen, eine ganze Reihe ihrer Forderungen hat fallen laffen muffen . . .

Die herren von der Sozialbemofratie haben von Anfang an ben Standpuntt vertreten: möglichft alles ober gar nichts. (Gehr richtig! in ber Mitte und rechts) Da blieb einfach ber Zentrumspartei und allen benen, die etwas guftande bringen wollten, ichlechterdings nichts anderes übrig, als fich mit jenen Barteien Bu verftandigen, die auf fozialem Gebiete nicht fo weit gehen wollten, wie wir, und wir mußten ihnen Ronzessionen machen. (Sehr richtig! in der Mitte) Nicht die Zentrumspartei ist schuld, daß sie ihre Borschläge nicht durchsehen konnte, sondern die Herren vom Freisinn und der Sozialdemokratie, weil sie es dem Zentrum nicht möglich gemacht haben, mit ihnen praktische Sozialpolitik zu treiben. (185. Sihung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7190)

Diese tatsächlichen Verhältnisse darf man bei der Beurteilung des Zentrums zu den einzelnen Vorschlägen nicht außer acht lassen.

e) Die sozialdemokratischen Anträge.

1. Die Errichtung selbständiger Bersicherungsämter (II. Sess. 1910/11 Drucks. Nr. 951) in jedem unteren Berwaltungsbezirk, wie es die Sozialdemokraten beantragten, hätte mindestens 1000 neue Alemter geschaffen mit über 10000 neuen Beamten. Diese Mehrkosten würden rund 50—60 Millionen Mark pro Jahr betragen haben, zumal alle neuen Alemter das Bestreben haben, sich rasch auszuwachsen; die Bersicherten hätten diese Lasten mittragen müssen, ohne daß ein erheblicher Borteil für sie herausgekommen wäre. Kein anderer Antrag hätte eine solche riesige Bermehrung der Beamtenschaft erzeugt, wie der sozialdemokratische, der abgelehnt wurde.

2. Die Wochenbeihilfe der gewerblichen Arbeiterinnen ist von sechs auf acht Wochen erhöht worden; dagegen ist die Wochenshilfe der Landkrankenkassen durch Gesetz auf vier Wochen festgesetzt worden, die Satzung kann die Wochenhilfe auf acht Wochen erhöhen. Gegen diesen Beschluß wandten sich die Sozialdemokraten am schärsten. Der nationalliberale Abg. Horn (Reuß) aber führte zutreffend aus:

Wie ist denn die Entwidlung der Sache gewesen und wie ist man überhaupt zu den acht Wochen für die Wochenhisse gekommen? Diese Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes haben Schritt gehalten mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung. (Sehr richtig! in der Mitte) Solange in der Gewerbeordnung das Verbot der Beschäftigung während dreier Wochen bestand, hatten wir Wochenhisse für drei Wochen. Als die Bestimmungen der Gewerbeordnung erweitert wurden, wurden nachsolgend die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechend erweitert; und nachdem man setz zu acht Wochen Arbeitsverdut für industrielle Arbeitsvernung gefommen ist, hat man in der Bersicherungsordnung die Ausdehnung auf acht Wochen vorgesehen, und mit Recht. Wenn der Gesetz geber eine Arbeiterin arbeitslos macht, so hat er auch die Verpssschlang, auf irgendeine Weise dafür zu sorgen, daß sie nicht Not zu leiden braucht. Das sind die Gründe, aus denen man zu den acht Wochen gekommen ist. Sind das denn nun früher, als man diese Wochenhisse aewesen?

Meine Herren, wie wird sich denn die Sache gestalten? In der Landwirtschaft besteht das Berbot der Arbeit für Wöchnerinnen nicht. (Sehr richtig! in der Mitte) Es werden in Frage tommen landwirtschaftliche Tagelöhnerinnen und landwirtschaftliches Gesinde. Glauben Sie denn, daß eine landwirtschaftliche Tagelöhnerin gegen dieses Krankengeld, das Sie ihr geben wollen, die Arbeit weiter aussetzt, sobald sie wieder arbeitssfähig ist? Und wie steht es mit dem landwirtschaftlichen Gesinde? Man hat gesagt, das Krankengeld soll den Wöchnerinnen, selbst wenn sie wieder arbeiten, die Wöglichkeit verschaften, im eigenen Interesse und im Interesse Säuglings sich besser zu nähren. Ja, meine Herren, die landwirtschaftlichen Dienstboten pflegen doch am Tische ober vom Tische der Herrschaft zu essen. Glauben Sie denn, daß ein landwirtschaftsliches Dienstmäden (Juruf und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten) deshalb, weil es das Krankengeld bekommt, bessere Rahrung für sich anschaft? Das glaubt Ihnen tein Mensch auf dem Lande. (Sehr richtig!) Man wird weder aus dem Lande noch in den Kreisen der Handwerker, für deren weibliche Dienstboten die Bestimmungen ja genau so gelten, es nicht verstehen, wenn hier acht Wochen lang Krankengeld gewährt werden soll. Wenn die Bäuerin, wenn die Frau des Handwerkers nach kurzer Zeit, sodald sie wieder in der Lage ist, zu arbeiten, dieser Arbeit nachgelt, so wird man überall mit Kopsschäftlichten eine Bestimmung betrachten, die acht Wochen lang einen weiblichen Dienstboten ober eine Tagelöhnerin durch diese Bestimmung von der Arbeit sernhalten will. (186. Sitzung vom 29. Mai 1911 St. B. S. 7244)

Auch Abg. Irl bemerkte zutreffend:

Wenn die Frau eines Bauern selbit ins Wochenbett kommt — das bitte ich zu bedenken — und sie muß, durch die Berhälknisse gezwungen, schon nach sechs dis acht Tagen die Arbeit wieder selbst verichten, weil die Magd vielleicht zu gleicher Zeit acht Wochen lang Wochenhisse bezieht (große Hagd vielleicht zu gleicher Zeit acht Wochen unsere Leute draußen nicht. Das den Leuten beizubringen, geht nicht so sielleicht Ihre Wähler aus der Landwirtschaft alle damit einverstanden sindt, od vielleicht Ihre Wähler aus der Landwirtschaft alle damit einverstanden sind, herr Fegter. Sie müssen die Vorstellen, daß die Bauern und die Dienstherrschaft in den allermeisten Fällen die Beiträge zur Krankenverscherung für ihre Dienstoben allein bezahlen sehn die Beiträge zur Krankenverscherung für ihre Dienstoben allein bezahlen sehn also die Berhältnisse danach gelagert sind, daß der Unterschied zwischen gewerdlichen oder landwirtschaftlichen Arbeitern schwer seitzustellen ist, oder daß in gewissen Bezirken die landwirtschaftlichen Dienstoben nicht gerade so häusig sind, so kann durch Satzung bestimmt werden, daß tein Unterschied gemacht wird. Ich glaube auch ganz bestimmt, daß die Landstein Unterschied gemacht wird. Ich glaube auch ganz bestimmt, daß die Landstein Unterschied gemacht wird. Ich glaube auch ganz bestimmt, daß die Landstein vorschreibt. Wir sprechen uns nur dagegen aus, daß die Bauern seht gezwungen werden, mi sedem Fall den großen Schritt auf einmalzu machen. (169. Sitzung vom 8. Mai 1911 St. B. S. 6491)

3. Halbierung der Krankenkassenbeiträge. Die Vorlage schlug die Halbierung der Beiträge vor, wie es der freisinnige Abg. Dr. Mugdan jahrelang gefordert hatte. Der Reichstag lehnte dies ab und zwar besonders auf Betreiben des Zentrums, so daß es bei der hisherigen Beitragsleistung (2/2 Arbeiter, 1/3 Arbeitgeber) bleibt.

bei der bisherigen Beitragsleistung (2/3 Arbeiter, 1/3 Arbeitgeber) bleibt.
"Gegen diese Borschläge der Regierung erhob sich ein lebhaster Widerspruch nicht nur in den Kreisen der Arbeiter, sondern auch in weiten Kreisen der Arbeitsgeber, und zwar waren es vornehmlich die kleinen und mittleren Arbeitgeber, die sich gegen die Salbierung wandten, weil ihnen dann allein dadurch 56 Millionen Mark Mehrkosten aus der Krankenversicherung erwachsen wären, und diese kleinen und mittleren Arbeitgeber sagten uns, diese Mehrkosten von 56 Millionen, die ihnen aus der Habeitgeber sagten uns, diese Mehrkosten von 56 Millionen, die ihnen aus der Habeitgeber setztäge in den Krankenkalsen anstatt der Drittelung entstehen würden, könnten sie angesichts der anderen Mehrsprederungen, die die Bersicherungsvordung bringt, nicht tragen. Die Arbeiter waren die auf sehr wenige Ausnahmen, aber mindestens zu 99 Prozent, entschiedene Gegner der Kezierungsvorlage. Sie wollten von der Halbierung nichts wissen, weil sie bessürchteten, daß die Bureaukratie in die Krankenkalsen hineingetragen hätte, weil sie besürchteten, daß durch die Hennigkuchsere entstanden sein würde.

Meine politischen Freunde konnten sich der Argumente, die die Arbeiter

10

vorbrachten, nicht verschließen. Sie saben ein, daß sie recht hatten, und befämpften deshalb mit aller Entichiedenheit die Salbierung der Beiträge und des Stimm-rechts in den Rassen, und zwar, wie die Rommissionsbeschlusse beweisen, nicht ohne Erfolg. Meine politischen Freunde mußten aber zugeben, daß Magnahmen zur Beseitigung der beklagten Migstande in den Krankenkassen notwendig seien, und aus jenem Grunde ftimmten fie dem Rommiffionsbeschluffe gu.

Diese Beschlüsse bauen sich auf auf folgendem Grundgedanken. Es bleibt bei der Drittelung der Beiträge und des Stimmrechts. Das hat zur Folge, daß erstens die Arbeiter innerhalb des jegigen Beitragsmaximums von 4,5 Prozent des Grundlohns die Höhe der Beiträge sowohl wie auch die Höhe der Leistungen bestimmen können. (Sehr richtig!) Der Grundlohn wird durch das Statut festgesetzt und kann auf verschiedene Art bemessen werden, und weil der Grundlohn zu den Bemessungen der Leistungen gehört, so haben auch bei der Festsegung des Grundlohnes die Bersicherten die absolute Mehrheit in den Krankenkassen, wie es die Rommiffionsbeschluffe besagen." (Abg. Beder-Arnsberg, 172. Gigung vom 11. Mai 1911 St. B. Nr. 6602)

4. Die Unftellung ber Raffenbeamten. Das bisherige Gefetz legte die Anstellung der Beamten gang in die Sande des Borstandes; waren die Arbeiter einig, so konnten sie vorgehen, wie sie wollten. Nach dem neuen Gesetze muffen durch die beiden Gruppen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) übereinstimmende Beschlüsse erzielt werden; kommt so eine Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, wo mehr als zwei Drittel der Anwesenden die An= stellung beschließen können. Aber ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Versicherungsamt. Diese "darf nur auf Grund von Tatsachen versagt werden, die darauf schließen lassen, daß dem Borgeschlagenen die erforderliche Zuverläffigkeit, insbesondere für eine unparteiische Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte ober Fähigkeit fehlt. Wird die Bestätigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes das Oberversicherungsamt endgültig."

Diese Menderung mußte vollzogen werden, weil unter der Geltung des bisherigen Gesetzes sich erhebliche Misstände eingeschlichen hatten.

Erftens: Die Gogialbemofraten haben die Wahlen gur Generalversammlung und zum Borftand der Rrantentaffen zu politifchen Bahlen gemacht (febr richtig! rechts und in der Mitte), anftatt nur auf die Tuchtigkeit ber zu mahlenden Arbeiter Bu feben. (Gehr richtig! rechts und in ber Mitte)
Bweitens: Die Sozialbemofraten mahlten die Raffenbeamten febr oft nur

nach der Zugehörigkeit zur fozialdemokratischen Partei (fehr richtig! in ber Mitte, anstatt lediglich nach ber Fähigkeit. (Sehr richtig! in der Mitte) Drittens: Die Sozialdemokraten sicherten in weitem Mage diesen Rassen-

beamten durch unerhörte Unstellungsvertrage ihre Stellung auf Lebenszeit.

Biertens: Die fogialdemofratischen Raffenbeamten migbrauchten ihr Umt febr oft zur Werbung von Unhangern fur die sozialdemotratische Bartei und die sozial= bemofratischen Gewertichaften. (Gehr richtig! in der Mitte. - Buruf von den Sozialdemofraten: Wo? Wann?) — Ich fomme auf alles zu sprechen. Eins nach bem anderen! Ich bin gewohnt, nicht alles funterbunt durcheinanderzuwürfeln.

Fünftens: Die fozialbemofratischen Raffenvoritande und Raffenbeamten mißbrauchten ihr Umt fehr oft zu parteificher Behandlung ber Raffenmitglieder, indem fie nichtfozialdemofratische Raffenmitglieder ihre Nichtzugehörigfeit zur fozial-Demotratifden Bartei und zu ben fogialbemotratifden Gewertichaften fehr emp.

findlich fühlen ließen. (Abg. Beder-Arnsberg, 172. Sigung vom 11. Mai 1911 St. B. S. 6607)

Staatssefretar Delbrud führte für die Neuregelung an:

"Rleine Raffen ohne erhebliche territoriale Ausdehnung mit wenigen Mitgliedern tonnten ihre Gefchafte im wesentlichen burch die ehrenamtliche Tatigfeit ihrer Mitglieder verwalten. Dementsprechend hat man selbstverftandlich bei Erlaß des Rrantenversicherungsgesetges nicht baran gedacht, die Berhältniffe von Beamten ju regeln, bie in großen Scharen mit nicht unbeträchtlichen Gehaltern von Rorporationen angestellt werden, wie sie unsere großen Krantentaffen beute darftellen. Jest liegen die Dinge fo, bag wir Rrantentaffen haben mit einer gangen Beamtenhierarchie, mit einer Beamtenhierarchie, die nicht unbeträchtlich bezahlt ift, einer Beamtenhierarchie, die durch die Art ihrer Tätigkeit geradezu dazu prädestiniert ift - ob mit Absicht oder ohne Absicht ihrer Auftraggeber, will ich hier völlig unerörtert laffen -, Trager aller möglichen politifchen Beftrebungen gu werden, Die in feinem Gintlang fteben mit ihren eigentlichen Aufgaben. (Gehr richtig! rechts und Burufe bei ben Cogialbemofraten) Und bementsprechend, meine Berren, muffen wir, wenn wir die Berhaltniffe Diefer Beamten regeln, uns auf ahnliche Grundlagen begeben wie bei ber Regelung ber Beamten unferer anderen Gelbit= verwaltungsorgane, beispielsweise ber Stadte und der Rreife. Sowie von öffents lichen Beamten, von itodisichen Beamten, von Rreis-, Rommunalbeamten die Rebe ift, - bas erfte Wort, bas mir aus allen Teilen dieses hohen Saufes entgegenschallt, ist: wir muffen eine Garantie haben, bag diese aus öffentlichen Mitteln bezahlten Leute in absoluter Unabhangigfeit amtieren (Burufe bei den Gogialdemofraten) und ihre Tätigfeit beschränten auf die ihnen unmittelbar guftehenden Aufgaben. (Burufe bei ben Gozialdemofraten)

Meine Herren, wir sind völlig einig. Sie können sich nicht darüber wundern, wenn die verbündeten Regierungen kommen und sagen: nun, da sich die Bershältnisse in den Krankenkassen so entwidelt haben, so wollen wir diese verständigen und nüglichen Grundsätze auch für die Berwaltung dieser Kassen sichern. (Sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen. Juruse bei den Sozialdemokraten, Meine Herren, dahin gehört in erster Linie eine Sicherstellung der Beamten gegen Einslüsse von innen und von außen. Wir wollen verhindern, daß nicht das eintritt, was man den verbündeten Regierungen so häusig mit Unrecht zum Vorwurf macht (Juruse bei den Sozialdemokraten: Mit Recht!), daß sie Beamte maßregeln ver entlassen, weil sie sich politisch mitzliedig gemacht haben. Wir wollen verhindern, daß nicht in Stellen, die eine gewisse Vorbern, Persönlichkeiten geschoben werden, deren Berdienste und den Cachtunde ersfordern, Persönlichkeiten geschoben werden, deren Berdienste und deren Qualifikation nicht auf den Gebieten liegen sieht sichtig! rechts und bei den Nationalliberasen), auf die zu wirten sie berusen sind. (172. Sitzung vom 11. Mai 1911 St. B.

(S 6595)

In der Kommission wie im Plenum wurden eine ganze Reihe von Einzelfällen genannt, welche die Ausnutzung der Krankenkassen zugunsten der Sozialdemokratie bewiesen; die sozialdemokratischen Redner suchten die Richtigkeit der Fälle zu bezweiseln. Aber sie konnten nicht bestreiten, daß recht gewaltige Mißskände vorlagen; denn ein Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Mai 1910 stellte diese außer sedem Zweisel. Dieses Urteil über die massenhaft abgeschlossen Anstellungsverträge (in Preußen sind allein in kürzester Zeit 1100 solcher Verträge ermittelt worden) stellte klar fest, daß diese Verträge gegen die guten Sitten verstoßen, es heißt darin:

"Nach den obigen Bertragsbestimmungen steht der Kasse das Kündigungsrecht nur in den dort einzeln aufgeführten Fällen, in allen übrigen Fällen also nicht zu. Ob und inwieweit dem § 626 zwingende Krast zukommt, ist streitig und aweiselhaft. Auf die Geltendmachung eines bestimmten Borkommnisses auf Grund der Kündigung kann an sich verzichtet werden. Hier ist von der Kasse auf die Geltendmachung aller "wichtigen Gründe" mit Ausnahme der in dem Vertrag ausdrücklich genannten verzichtet. Es kann dahingestellt bleiben, od eine solche Vereindarung dem Zwede des § 626 widerspricht und aus diesem Grunde nichtig ist. Denn vom Kläger sind Kündigungsgründe ausgeschlossen, deren Ausschlußgegen die guten Sitten verstößt. Das widerspricht der Borschrift des § 138 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesethuchs, nach der ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Rach Zisser aber Vertragsbestimmungen berechtigen grobe Pflichtverletzungen, welche der Kassendente sich dei Ausschlussen sich erfolgte Anstellung obliegenden Dienstpstichten zuschlußen keiner ihm durch die erfolgte Anstellung obliegenden Dienstpstichten zuschulden kommen läßt, nur dann zu der mit derimonatiger Frist quartalizer zulässigen Kündigung, wenn sie wiederholt, d. h. nach mindestens zweimaliger, innerhald dereit Jahren haben. Da unter der vorangehenden Zisser sweimaliger, innerhald dennde Handen. Da unter der vorangehenden Zisser 1 nur sir strafrechtlich zuchnende Handen zusch aus Bermögen der Kasse eine Sonderbestimmung gegeben ist und Zisser 2 nur von dem Beruste den Süglichkeit, mit gewissen ist und Zisser 2 nur von dem Beruste den Eonderbestimmung dere das der Kassen geschen zuschen des Bestignis zur soches Pflichtverlezungen der verschleten Art zu begeben, ohne daß der Kasse zusch nur das beschränkte Kündigungsrecht erwächst, geschweige denn die Bestignis zur sofortigen Aufsedung kaben der Bestignis zur sofortigen Aufsedung einen Schlaungsverlezung solcher Art (tätliche Bestistigung eines Borgesetzen) nicht einmal einen Grund zu der beschränkten Kündigung bildet, verstößt gegen die guten Sitten.

Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß die "Bestrasung wegen eines politischen oder religiösen Delitts und die Berbüsung einer derartigen Strase", keinen Kündigungs- oder Entlassungsgrund abgeben". Unter der Sammelbezeichnung "politisches oder religiöses Delitt" können nicht nur die Delitte der S\$ 80—116 und 166—168 des Reichsstrasgesetzbuchs, sondern auch alle sonstigen Berbrechen und Vergehen verstanden werden, welche sich nach Gegenstand und Teweggrund mit Politit und Religion in Berbindung bringen lassen. Die Abstandung, daß selbst gehäuste Bestrasungen der gedachten Art, sosen nur der Berlust der dürgerlichen Ehrenrechte vermieden wird, die Stellung des Beamten einer Ortstrantentasse in teinem Falle beeinträchtigen sollen, ist mit den guten

Das Urteil stellte weiter sest, daß diese Verträge die Kasse schwertschaften seine s

"Ist die Beränderung der Organisation durch Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Behörden unabhängig von einer Entschließung oder Mitwirtung der Kasse herbeigeführt, so hat die Kasse

BLB

dem Herrn für die Lösung des Bertrages Ersat ju leiften. Diefer ift gu gewähren in Sohe von 25 Progent des bisher insgesamt bezogenen Gehaltes."

Ein Schiedsgericht ichlog ben ordentlichen Rechtsweg - vor dem die Sozialdemotraten Angft zu haben icheinen - aus, und gum

Schluß wurde gar bestimmt:

"Sollten Bestimmungen Dieses Bertrages als unwirksam erklart werden, fo foll die Gultigfeit des Bertrages felbst und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden."

Alle Beichlüsse des Reichstags dienen nur dem einen Zwedt: die Rrantenfassen sollen neutralisiert werden und lediglich ihren gesetzlichen

3weden dienen.

5. Die Organisation der Landfrankenkassen, benen die in der Landwirtschaft Beschäftigten, sowie Dienstboten, die Hausgewerbetreibenden und die Wandergewerbetreibenden angehören, war der Gegenstand eingehender Beratungen.

"Die Zentrumspartei war entschieden für das Wahlrecht der Berficherten felbst, und ber agrarische Führer bes Zentrums, Berr Serold, hat es in der Rommiffion am schärfften gefordert, und ich habe ihn in diesem Rampfe um das Wahlrecht unterstügt." (Abg. Beder (Arnsberg), 185. Sigung vom 27. Mai 1910 St. B. S. 7192)

In dem Rompromig mit den Ronfervativen und Nationalliberalen wurde dann auf das entschiedene Berlangen dieser Parteien - sie erflärten jede andere Lösung für unannehmbar - beschlossen: Borftand und Ausschuf der Landfrankenkasse werden von der Bertretung des Gemeindeverbandes gewählt; die Regierung fann das Wahlrecht auch ben einzelnen Gemeindevertretungen überlaffen und das Landesgesetz kann die unmittelbare Wahl durch die Bersicherten zulaffen. Gegen diefe Löfung bestanden auch im Zentrum lebhafte Bedenten, ba man eine Schäbigung ber tonfessionellen Interessen (Argt, Apotheter, Rrantenschwestern) befürchtete und namentlich eine Burudfetzung ber polnischen Bevölkerung. Diesen Bedenken ist zwar zu einem Teil Rechnung getragen worden durch folgende Borichriften:

1. Bo mehrere geeignete Rrantenhaufer gur Berfugung fteben, bie bereit find, die Rrantenhauspflege gu gleichen Bedingungen gu übernehmen, foll die Krantentaffe bem Berechtigten, vorbehaltlich bes § 381, Die

Auswahl unter ihnen überlaffen.

2. § 381. Die Sagung tann ben Borftand ermächtigen, Die Rrantenhausbehandlung nur durch bestimmte Rrantenhäuser zu gemahren und, wo die Raffe Krantenhausbehandlung ju gewähren hat, die Bezahlung anderer Rantenhäuser, von bringenden Fallen abgesehen, abzulehnen

Dabei burfen Rrantenhäuser, die lediglich gu wohltätigen oder gemeinnütigen Zweden bestimmt oder von öffentlichen Berbanden oder Rörpericaften errichtet, und die bereit find, die Krantenhauspflege zu ben gleichen Bedingungen wie die im Abfaß 1 bezeichneten Krantenhaufer gu leiften, nur aus einem wichtigen Grunde mit Buftimmung bes Oberversicherungsamts ausgeschloffen werden.

Das Zentrum hat gerade hier der im Gesetze gegebenen Lösung nur deshalb zugestimmt, um nicht ein Scheitern der Vorlage herbeizuführen. Nun redet man von der Entrechtung der Arbeiter in den Landfrankenkassen.

"Bon einer Entrechtung kann keine Rede sein; denn die Landarbeiter hatten bis setzt keine Rechte. Man kann einen Wenschen erst entrechten, wenn er ein Recht besessen hat. So ist es doch nach den Gesessen der Logik. Sie können nur sagen: es ist den Arbeitern in den Landkrankenkassen des zeigtedes Recht gegeden worden, das die Arbeiter in den Ortskrankenkassen und den Betriebskrankenkassen, das die Arbeiter in den Ortskrankenkassen und den Betriebskrankenkassen, das die Arbeiter sie allerdings recht. Man hat den landwirtschaftlichen Arbeitern also ein Recht noch nicht gegeben. Aber etwas hat man ihnen gegeben. Man hat ihnen Leistungen gegeben; man ist also einen Schritt vorwärts gegangen. Die Arbeiterversicherung besteht nämlich aus zweierlei, aus Leistungen und Rechten. Die Rechte hat man den Arbeitern in den Landkrankenkassen und Kreiten Politik (nach links) vorenthalten müssen, um ihnen wenigstens die Leistungen zu sichern. Meine Herren (nach links), Sie meinen, der kommende Reichstag wäre start genug gewesen, der Regerung eine andere Regelung der Landkrankenkassen, der kendensersicherungsordnung vorzulegen, wenn diese nicht zustanke kann sich start genug sein, die Regierung zu zwingen, eine neue, besser der dann nicht start genug sein, die Regierung zu zwingen, eine neue, beserabschiederungsordnung vorzulegen, wenn diese nicht zustande käme, dann ist verabschiederen Borlage zu erzwingen, weil er dann nicht mehr den ganzen Romplex diese Gesehes zu erzwingen, weil er dann nicht mehr den ganzen Romplex dieses Gesehes zu erzwingen, weil er dann nicht mehr den ganzen Romplex dieses Gesehes zu erzwingen, weil er dann nicht mehr den ganzen Romplex dieses Gesehes zu erzwingen braucht. (Sehr richtigt.)

Was wäre aber gekommen, meine Herren, wenn die Bersicherungsordnung gesallen und die Landkrankenkassen nicht Gesetz geworden wären? Auf Grund des bestehenden Krankenkassensches haben die Einzelskaaten das Recht, die Krankenversicherung für landwirtschaftliche Arbeiter durch Partikulargesetz einzusühren. In den süddeutsichen Bundesskaaten ist es vielstätig geschehen. In den süddeutsichen Bundesskaaten ist es vielstätig geschehen. Sie, meine Herren, wenn der preußische Landbag die Krankenversicherung der ländlichen Arbeiter und Dienstdorten beschlossen hätte, hätten die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen, die im preußischen Landbag die überwältigende Mehrheit haben und die von Ansang an offen und unzweideutig — ich achte solche Ehrlichteit und Offenheit — erklärt haben, glauben Sie, diese Herren hätten die Form der Ortskrankenkassen der Arankenversicherung der Landarbeiter gewählt? Meine Herren, da müßten sie doch ganz merkwürdige Politiker sein. Sie hätten die Form der Gemeindekrankenversicherung gewählt, und was haben die Arbeiter in den Gemeindekrankenkassen. In den Gemeindekrankenkassen dagen? In den Gemeindekrankenkassen das gibt eskeinen Borstand und keinen Ausschuße. Den Borstand aus Arbeitern und Arbeitsgebern der Gemeindekrankenkassen der Gemeindekrankenkassen der Gemeindekrankenkassen, und der übt alle Rechte der Bersicherten in den Gemeindekrankenkassen, und der übt alle

Das Recht aber, das die Bersicherten jest in der Landkrankenkasse bekommen, ist mehr; sie wählen zwar selbst nicht den Borstand, sondern der Kreistag, aber sie bekommen zwei Orittel Arbeitervorstandsmitglieder und haben das Recht, auf Grund des Statuts Wehrleistungen zu beschließen. Deshald, meine ich, wären immerhin die Landkrankenkassen noch besser des die Gemeindekrankenkassen, die unzweiselhast eingeführt worden wären, wenn der preußsiche Landkag die Krankenversicherung auf landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten erstreckt hätte." (Abg. Beder-Arnsberg, 185. Sigung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7193).

6. Befreiung von der Versicherungspflicht tritt bei landwirtschaftlichen Arbeitern nur unter folgenden Boraussetzungen ein:

Von der Bersicherungspflicht wird auf Antrag des Arbeitgebers befreit, wer an diesen bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hat, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist.

Boraussetzung ist, daß 1. der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln beckt,

2. feine Leiftungsfähigfeit ficher ift,

3. er ben Antrag für feine famtlichen in ber Landwirtichaft Beschäftigten stellt, soweit sie durch Bertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens zwei Wochen verpsichtet sind

Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Arbeitsvertrags. Sie erlischt vorher, wenn der Arbeitgebeber seine samtlichen Befreiten zur Kasse anmeldet, oder wenn das Bersicherungsamt von selbst oder auf Antrag eines Befreiten seltsstellt, daß der Arbeitgeber nicht leistungsfähig ist.

Da die Arbeiter hier in den Leistungen nicht geschädigt werden und nichts zu bezahlen haben, so stimmte das Zentrum zu, zumal die Arbeiter hierdurch besser gestellt werden.

7. Das Wahlrecht für Knappschaftskassen ist auf Antrag des Zentrums in folgender Weise geregelt worden:

Die Bertreter der Bersicherten in der Generalversammlung (Rnappschaftsätleste), in dem Vorstand der inappschaftlichen Krantentassen, Knappschaftsvereinen und Knappschaftstassen mussen in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl nach den Grundsätzen der Berhältniswahl ist zulässig.

In die Generalversammlung und den Borstand einer knappschaftlichen Krankenkasse können auch Knappschaftsinvaliden gewählt werden, wenn sie als

Mitglieder Beitrage gur Rrantentaffe gablen.

Damit ist das preußische Gesetz in zweisacher Weise geändert b. h. verbessert worden: 1. Durch Zulassung der geheimen Wahl; 2. durch Wählbarkeit der Verginvaliden; beides konnte das Zentrum im preußischen Abgeordnetenhause trotz lebhaster Vemühungen nie erreichen. Dieser bedeutsame Fortschritt ist sehr zu begrüßen.

- 8. Maßstab für Verteilung der landwirtschaftlichen Unfallasten. Das Gesetz schreibt hierfür den Arbeiterbedarf vor. Diese Bestimmung wollte ein von den Sozialdemokraten unterstützter Antrag Dirksen obligatorisch machen und jede andere Regelung durch die Satzung ausgeschlossen wissen. Der Reichstag lehnte dies ab und nahm folgende Bestimmungen an:
 - 1. Die Satzung kann bestimmen, daß der Arbeitsbedarf auf anderen Grundlagen, 3. B. nach der Fläche in Berbindung mit der Grundsteuer ober nach der Kulturart, abgeschätzt wird.

2. Die Cahung tann fur die Aufbringung ber Beitrage einen anderen angemeffenen Magitab bestimmen, jum Beispiel

die Rulturart,

die Fläche in Berbindung mit der Grundsteuer,

den Reinertrag, den die Grundstüde als solche, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zweden dienenden Gebäude und des Zubehörs, nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren tönnen,

ben Ertragsweit, der fich aus dem Fünfundzwanzigfachen biefes

Reinertrages ergibt

Diese größere Freiheit soll es den einzelnen Berufsgenossenschaften ermöglichen, die Angelegenheit nach den Berhältnissen der Gegend zu regeln. — Wenn das Zentrum es ablehnte, durch das Reichsversicherungsamt Unfallverhütungsvorschriften für die Landwirtschaft zu erlassen, so geschah es aus der Befürchtung, daß solche Borschriften den tatsächlichen Verhältnissen nicht immer angepaßt erscheinen möchten.

9. Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre forderte ein Antrag der Sozialdemokraten und der Freisinnigen; der von den Freisinnigen gestellte Antrag (II. Sess. 1909/11 Drucks. Nr. 950) war um so überraschender, als der Abg. Dr. Mugdan am 27. Mai 1911 erklären mußte:

"Es ist richtig, daß die Fortschrittliche Bollspartei in der ersten Lesung der Rommission — wohlgemerkt, in der Lesung — gegen die Herabsehung der Altersgrenze gestimmt hat." (185. Sigung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7200)

In der Kommission hatte der Abg. Dr. Mugdan zur Begründung dieser ablehnenden Haltung u. a. ausgeführt:

"Der Wunsch, mit der Altersgrenze unter das 70. Lebensjahr herunterzugehen, sei bei allen Parteien vorhanden. Der Ausführung des Wunsches stellten sich aber schwere Bedenken entgegen. Mit Wünschen lasse sich teicht paradieren. Wenn es nur auf Wünsche ankomme, wären die Antragsteller leicht zu überbieten.

Man brauche ja nur das 60. Lebensjahr vorzuschlagen, und die Uebertrumpfung sei da. Soweit dabei die Bersicherten selbst in Frage kämen, biete die Angelegenheit auch keinerlei Schwierigkeiten. Anders aber liege die Sache bezüglich ides Reichszuschusses. Alles das zusammengenommen, was seitens der Kommission in den Gesehentwurf hineingebracht worden, sei doch wahrlich nicht gering und bedeute für das Reich ein gewaltiges Wehr, das es in Zukunft zu diesen sozialen Zweden zu leisten haben werde."

Der Antrag wurde mit 160 gegen 145 Stimmen in der zweiten Lesung und mit 169 gegen 118 Stimmen in der dritten Lesung ab-

gelehnt.

Der Antrag war bereits in der Kommission abgelehnt worden, und zwar nicht deshalb, weil die übrigen bürgerlichen Parteien dem Gedanken selbst ablehnend gegenüberstanden, sondern weil die Regierung entschieden sich weigerte, dieser Forderung ihre Zustimmung zu geben. Es ist merkwürdig, daß gerade Nationalliberale durch den Abgeordneten Dr. Stresemann ben sozialbemofratischen Antrag verteidigten. Die nämlichen Nationalliberalen, die bei den Kompromißverhandlungen wiederholt mit aller Schärfe betont hatten, daß sie den beschlossenen Mehrleistungen nur dann zustimmen könnten, wenn nunmehr die Zentrumspartei auf jede weitere Forderung im Plenum verzichte. Das Vorgehen des Abgeordneten Dr. Strefemann und seiner Gruppe wird auch von dem anderen Teil der Nationalliberalen scharf beurteilt und mit Recht als einen Treubruch gegen die anderen Parteien bezeichnet. Bei der Abstimmung in zweiter Lefung haben 16 nationalliberale Abgeordnete gegen und die anderen für den sozialdemokratischen Untrag gestimmt, während die Zentrumspartei

geschlossen an dem Kompromiß seithielt. Auch in dritter Lesung hat ein Teil der Nationalliberalen für den sozialdemokratischen Antrag gestimmt; dieser wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, ebenso ein Antrag der Fortschrittlichen Bolkspartei, die Serabsehung der Altersgrenze vom Jahre 1917 an eintreten zu lassen. Angenommen wurde dagegen nahezu einstimmig ein Kompromißantrag, der die verbündeten Regierungen auffordert, im Jahre 1915 dem Reichstag die Vorschriften über die Altersrente zu erneuter Beschlußfassung vorzulegen.

Die Durchführung des Antrages hatte dem Reiche im Jahre

9 Mill. M., den Bersicherungsanstalten 20 Mill. M. gefostet.

Die Altersversorgung für die Arbeiter ist von jeher einer der populärsten Gedanten ber Arbeiterversicherung gewesen. Die Berabsetzung dieser Altersgrenze ist auch von den burgerlichen Parteien wiederholt verlangt worden. Man fann mit Recht fragen, warum fie jett nicht verwirklicht wird. Da ist nun festzustellen, bag biejenigen, die sich mit der Praxis der Invalidenversicherung zu beschäftigen haben, längst bavon abgekommen sind, die Berabsegung der Alters= grenze zu propagieren; fie haben vielmehr wiederholt betont, daß, wenn für die Invalidenversicherungsanstalten größere Geldmittel aufgewandt werden sollten, sie an anderen Stellen beffer und wirksamer gur Linderung der Not und Armut verwandt werden fonnten. Siergu gehört die Einrichtung der Witwen- und Baisenversicherung, die Durchführung des Beilverfahrens und die Gewährung von Rinderrenten an die Invaliden. Die Witwen- und Waisenversicherung wird jett verwirklicht, aber die Renten, besonders die Baisenrenten, sind ungemein flein geblieben mit Rudficht auf die großen Roften. Ferner sind auf Antrag der Zentrumspartei die Rinderrenten eingeführt, d. h. es erhalten diejenigen Invalidenrentner, welche unversorgte Rinder zu ernähren haben, entsprechend diefer Rinderzahl einen Buichuß zu ihrer Rente, ber bis zur Sälfte ber Rente sich fteigern fann, jo daß also ein Rentenempfänger, der sechs Kinder unter 15 Jahre hat, wenn seine Rente 300 M. beträgt, in Wirklichfeit eine Rente von 450 M. bekommt. Gerade diese Rentner sind meistens in einer sehr schlimmen Lage.

Wenn man also für die Invalidenversicherung noch eine größere Summe Geldes aufwenden wollte, so hätte man hier einsehen müssen: Erhöhung der Rinderrenten und vor allen Dingen auch Erhöhung der Waisenrenten. Dies war jedoch nicht zu erreichen mit Rücksicht auf die Erhöhung der Beiträge, die dadurch erforderlich wurde. Die Serabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre würde eine Mehrsbelastung gebracht haben von 29 Mill. M., von denen 9 Mill. M. das Reich und 20 Mill. M. die Versicherungsträger hätten aufbringen müssen. Für die letzteren hätte das eine Erhöhung der Beiträge (abgesehen von der durch die Kinderrente und Witwens und Waisensversicherung notwendigen Erhöhung) von 10 Prozent bedeutet. Die

Regierung hat dem wiederholt ein entschiedenes Unannehmbar ent-

gegengesett.

Die Statistik der Invalidenversicherung beweist deutlich, daß der Schwerpunkt viel mehr in der Invalidenfürsorge wie in der Altersfürsorge beruht, und sie beweist ferner, daß diese Invalidenfürsorge auch dringlicher und notwendiger ist. Ferner zeigt die Statistik, daß auf die Altersklassen von über 65 Jahren über ein Viertel der neubewilligten Renten entfällt mit ebenfalls einem Viertel der Geldbeträge.

Im Jahre 1909 betrug der Zugang der Invalidenrenten insgesamt 116294 mit einem Jahresbetrage von 20,3 Millionen Mark. Bon diesen Invalidenrenten entsallen 33919 mit einem Kostenbetrage von 5,8 Mill. M. auf Invaliden von über 65 Lebensjahren. Wie sehr der Anteil der Altersrente zugunsten der Invalidenrente in seiner Gesamtheit sich vermindert hat, beweisen folgende Zahlen: Im Jahre 1897 zählten die sämtlichen Versicherungsanstalten 161 670 Lussende Invalidenrenten und 203 955 Altersrenten. Im Jahre 1907, also in einem Jahrzehnt, stieg die Summe der lausenden Invalidenrenten auf 814 575, die Zahl der Altersrenten sund auf 125 602. Der Zugang an Invalidenrenten betrug im Jahre 1909 116 294, während der Zugang an Altersrenten nur 11 036 betrug.

Diese Ziffern beweisen, daß die Konstruktion unseres Invalidensversicherungsgesetzes so gestaltet ist, daß auf die Dauer die Altersrente in den Hintergrund tritt und dafür die Invalidenrente, die besonders für die langjährig Versicherten höher ist wie die Altersrente, an Umfang und Bedeutung gewinnt. So sympathisch man deshalb der Herabsetzung der Altersrente auf 65 Jahre gegenübersstehen mag, der Schwerpunkt des Versicherungszweckes liegt in der Invalidenrente.

Das Berhalten der Sozialdemokraten in dieser Frage ist der passensten Rahmen zu dem ganzen Agikationsantrag. Bom sachlichen Gesichtspunkte der Arbeiterinkeressen aus ist die Sozialdemokratie nämlich gegen diese Herabsetzung der Altersgrenze. Das wird einswandfrei bewiesen durch die höchste Instanz der sozialdemokratischen Partei selbst. Dem sozialdemokratischen Parteitag in Jena, abgehalten vom 17. dis 23. September 1905, lag folgender Antrag 84 (Protokoll S. 124) vor:

"Die Reichstagsfraktion aufzusordern, im Reichstag energisch die Herabertung der Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr im Altersversicherungsgeses zu verlangen."

Wer das jezige Verhalten der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag und der Parteipresse sieht, wird selbstwerständlich gar nicht anders annehmen können, als daß der Parteitag geschlossen für diesen Antrag eingetreten wäre und ihn zum Beschluß erhoben hätte. Weit geschlt! Nach einer kurzen Begründung durch den Referenten Förster kam der Abg. Molkenbuhr, der anerkannte Spezialist in sozialpolitischen Fragen und jezige Vorsitzende der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, und redete den Antrag in Grund und Boden. Er führte aus:

"Der Antrag 84 enthält eine alte, sehr populäre und in der Agitation leicht anwendbare Forderung, die bei vielen Leuten großen Antlang findet. Aber fieht man die Forderung näher an, dann wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß es keine unglücklichere Forderung beim Alters= und Invalidenversicherungs= gesetz geben kann gerade als diese. Wit ihrer Berwirklichung würde den Industriearbeitern der bentbar ichlechteste Dienst erwiesen werden. 3ft ein Arbeiter arbeitsunfähig, dann tann er Invalidenrente erhalten, und diese Rente wird er auch personlich verbrauchen können. Ist er aber noch arbeitsfähig und verdient er gerade fo viel wie jeder Arbeiter auf berjelben Stelle, fo wird ihm, falls er dann Rente erhalt, dieje Rente durch Rurgung des Arbeitslohnes vielfach wieder abgejagt. Darin gehen Reich und Bundesstaaten voran. Die in den königlichen Eisenbahnwertstätten beschäftigten Leute, welche Altersrente erhalten, tommen gewöhnlich mit bemielben Tage, wo ihnen die Altersrente zugesprochen wird, in eine niedrigere Lohnflasse, und es ift nicht selten, daß ihnen ein Mehr an Lohn abgezogen wird, als fie in Form von Renten erhalten. Die Forderung wurde gur Folge haben, daß ungefähr drei Landarbeiter Rente erhalten und ein Industriearbeiter. Die Landarbeiter haben nun aber befanntlich fein Roalitionsrecht, die Bauern werden bem alten Mann leicht feinen Lohn furgen, und würde die Erfüllung der Forderung auf eine Unterstützung der Grundbesitzer hinauslaufen. Sobald die Altersgrenze herabgesetzt wird, wird der Zuwachs an Altersrentnern so groß sein, daß die Beiträge erheblich erhöht werden müssen; die Durchführung dieser Forderung wäre also nichts anderes als eine Belastung ber Industriearbeiter zugunsten ber Grundbesiter. Dies ift auch ber Grund, weshalb bie Sozialdemokraten diese Forderung nicht mehr erheben, fie ift gulegt im Reichstage von bem befannten Führer des Bundes der Landwirte v. Ploet erhoben worden, der fich fagte, daß dadurch die Grundbefiger eine erhebliche Ersparnis an Lohn haben wurden. Ich sehe also nicht ein, weshalb wir mit einer folden Forderung tommen follen. Wollen wir an dem Gefet etwas ändern, so haben wir dafür zu sorgen, daß die Leute leichter in den Bezug der Invalidenrente tommen konnen." (Offizielles Parteitagsprototoll S. 227)

Auf Grund dieser wuchtigen Beweisgründe wurde der Antrag 84 vom sozialdemokratischen Parteitag abgelehnt. (Protokoll S. 232) Zur Beleuchtung des unehrlichen Doppelspiels der Sozialdemokratie könnte

dies ohne jeden weiteren Rommentar genügen.

Der Einwand der Sozialdemokratie, daß sie im Jahre 1909 auf dem Parteitag zu Leipzig wieder die Herabsetung der Altersgrenze auf das 65. Jahr gefordert hätten, besagt nicht viel, und er hebt mindestens die im Jahre 1905 vorgebrachten Gründe gegen diese Herabsetung nicht auf; man kann daraus höchstens das eine entsnehmen, daß die Sozialdemokratie bald so und bald so auftreten kann und sich mit ihren eigenen Forderungen bekämpfen läßt.

Staatssetretar Delbrud erfarte in ber zweiten Lesung:

"Das Ergebnis der Berhandlungen, die monatelang gedauert haben, und an denen die verbündeten Regierungen beteiligt gewesen sind, war, daß ich erklären mußte: "Wir sind nicht in der Lage, ein Plus zu bewilligen; aber wenn es sich lediglich um die eine Forderung handelt, nämlich um die Zusaprente an die Invaliden, die Kinder unter 15 Jahren haben, so werde ich versuchen, bei den versbündeten Regierungen durchzusehen, daß die Bewilligung dieser Position teinen Widerstand sind findet und teine Beranlassung sein soll sür das Scheitern des Gesetes." In dieser Zusage, von der ich hofse, daß die verbündeten Regierungen sie einlösen werden, liegt ein erhebliches Zugeständnis über die ursprünglichen Forderungen des Entwurfs hinaus, und es liegt hier ein Zugeständnis, das nach meiner Renntnis der Dinge und nach dem, was ich im Lause meines Lebens von Arbeitern

gehort habe, von diesen außerordentlich hoch bewertet wird (fehr richtig!), so daß sie, wenn sie die Wahl zwischen Serabsetzung der Grenze für die Altersrente auf 65 Jahre und zwischen dem Invalidentindergeld hatten, unbedingt das letztere wählen wurden. (Lebhafte Zustimmung rechts und in ber Mitte)

Alfo die verbundeten Regierungen werden hoffentlich in diefem Buntte Ihren Bunichen entgegentommen. Aber diese Busoge ist von mir im Laufe ber Rompromigverhandlungnn unter ber ausbrudlichen Boraussegung gegeben, daß nun im weiteren Berlauf ber Berhandlungen nicht neue und fo erhebliche Forderungen an den Gadel des Reichs, an die Leiftungen von Arbeitgeber und Arbeits nehmer gestellt werben, wie bas buich diesen Untrag geschehen wurde. Rachbem nun wider Erwarten biefe Forderung wieder aufgetaucht ift und bem Unichein nach eine wiber Erwarten große Unterstützung gefunden hat, bin ich noch einmal mit mir zurate gegangen, habe ich mich mit ben Bevollmachtigten zum Bundesrat ins Benehmen gefett und foeben bem herrn Reichstangler Bortrag gehalten. Als bas Ergebnis diefer Rudfragen und Diefes Bortrages habe ich ju erflaren, bag bie verbundeten Regierungen einer Berabfegung ber Altersgrenze fur ben Bezug ber Alltersrente auf bas 65. Lebensjahr nicht zustimmen tonnen, und bag burch Die Annahme diefes Antrags bie Reichsversicherungsordnung für die verbundeten Regierungen unannehmbar werden wurde." (179. Sitzung vom 19. Mai 1911 St. B. S. 6920)

Staatssefretar Wermuth ichloß sich dem an und betonte,

"daß die Bermehrung der Ausgaben, wie fie in dem hier besprochenen Antrage beabsichtigt wird, nicht vereinbar ift mit bem Wirtschaftsprogramm, welches die verbundeten Regierungen im Berein mit allen Parteien bes Reichstags für unfere Finangen aufgestellt haben. Unfere Berantwortung, namentlich fur Die Jahre, ift icon badurch auf das alleraugerfte angefpannt, daß wir in ben nächsten Jahren nicht den vollen Durchschnitt der Belaftung einsetzen werden, welche bem Reich aus ber Sinterbliebenenversicherung erwächst, sondern nur diejenigen geringeren Betrage, welche in ben erften Jahren tatfachlich gezahlt werben. Wollten wir volltommen den Rapitaldedungsnotwendigfeiten nachgehen, fo wurden wir die Differeng auch in den erften Jahren gurudguftellen haben. Wenn wir das nicht tun, so übernehmen wir icon damit eine gang erhebliche Berantwortung. Richt mehr tragen aber - bas tann ich mit aller Sicherheit fagen - fonnen bie Reichsfinangen auch biefes Mehr noch von 9 Mill. Mart im Jahre, welches neben den 45 Millionen für die Berficherungsträger bem Reich noch zuwachsen wird. Man darf die Reichsfinanzfragen nicht so als Nebensache behandeln, wie das hier geschehen ift. In biefem Falle find die Berpflichtungen des Reichs gang gewiß feine Bagatelle; im Gegenteil übernimmt bas Reich burch bie Reichsversicherungsordnung eine überaus große Laft." (179. Gigung vom 19. Mai 1911 St. B. S. 6920)

In der dritten Lefung wiederholte Staatsfefretar Delbrud:

"Ich habe im Unichluß an die im Ramen der verbundeten Regierungen in der zweiten Lejung zu den gleichlautenden bezw. ahnlichen Untragen abgegebenen Erflärungen zu erflären, daß die Anträge auf Rr. 1057 der Drudsachen ad 3, sowohl in der Formulierung zu a wie in der Formulierung zu b (Herabsehung der Altersgrenze sosort oder im Jahre 1917) nach wie vor für die verbündeten Regierungen unannehmbar sind. So wenig wir uns damit einverstanden erklären fonnen, daß heute eine Mehrbelastung des Reiches eintritt, ohne daß wir wissen, wie die Dedung beschafft werden foll, jo wenig tonnen wir uns damit einverstanden erklären, daß im Jahre 1917 eine Mehrbelaftung des Reichs eintritt, ohne daß wir wissen, wie die Tedung beschafft werden foll. Wenn also diese Antrage, sei es in der Jaffung ju a, fei es in der Faffung ju b, angenommen werden wurden, so würde damit die Reichsversicherungsordnung gescheitert sein." (187. Sigung vom 30. Mai 1911 St. B. S. 7304)

10. Erhöhung der Hinterbliebenenrente. Die Sozials demokraten stellten gerade auf diesem Gebiete Anträge, welche unter heutigen Verhältnissen einsach unausführbar sind; es sei nur die Kostenrechnung hierfür aufgemacht:

"Die Gewährung der Witwenrente an jede, auch die erwerdsfähige Witwe und die Erhöhung der Witwenrente auf ein Fünftel des jährlichen Arbeitsverdienstes würde nach der schon erwähnten Drudsache 818 für das Neich über 32, für die Anstalten über 226, zusammen über 259 Millionen erfordern. Ferner würde der in der Drudsache 1009 Jiffer 6 und 7 beantragte Zwang zur Einleitung des Heilderschrens und die Erhöhung der Angehörigenunterstützung etwa 77 Millionen Mart tosten. Sodann kommt die Berdoopplung des Reichszuschusse; hier würde einmal verdooppelt werden der Reichszuschusse, wie er auf Seite 574 der sinanziellen Begründung angegeben ist, mit 6,531 Mart auf den Kopf, also bei 15 Millionen Bersicherten auf über 97 Millionen. Dazu kämen infolge der erwähnten Anträge auf Herausschusse der Invaliditätsgrenze auf 1/2 weitere 75 Millionen und der Mehrzuschusse für die nichtinvaliden Witwen mit anähernd 33 Millionen, zusammen über 206 Millionen. (Hört! rechts) Endlich, meine Herren, die Berdoopplung der Leistungen der Anstalten. Von der näheren Darlegung der Zahlen will ich absehen und mich auf die Bemertung beschreinen, das die Mehrleistungen mehr als 443 Millionen Mart aussachen würden. (Abg. Schidert 284. Sitzung des Reichstags vom 26. Mai 1911 St. B. C. 7149)

Es soll gar nicht geleugnet werden, daß die Rente der Hinterbliebenen klein ist, namentlich für Großstädte, aber klein haben auch die Invalidenrenten im Jahre 1891 angefangen und ein Rechtsanspruch auf eine kleine Rente ist immer noch mehr wert als gar keine Rente und nur Armenunterstützung.

Ueber die wirkliche Sohe der Hinterbliebenenrente gibt folgende Tabelle Ausfunft:

Anzahl der zurüd- gelegten Beitragsjahre nach dem	1	Gesamtbetrag der Jahresrenten in Mart bei hinter-					
		1	2	3	4	5	
		Rinbern					
1. Jan. 1912	16	16	H.	M	M	Ma	
1	3	4	5	6*)	7	8	

Lohnflaffe I: Grundbetrag ber Invalidenrente des verstorbenen Ernährers gleich 60 .

0	68.40	102.60	129,-	155,40	182,40	208,80
5	70,80	106.20	133,20	159,60	186,—	213,—
10	72,60	109,20	136,20	162,60	189,60	216,60
20	77,40	116,40	143,40	170,40	198,—	225,-
30	81,60	122,40	150,-	177,60	205,80	233,40 241.80
40	86,40	129,60	157.80	185,40 192,60	213,60 221,40	249,60
50	90,60	136,20	164,40	192,00	221,90	240,00

^{*)} Das burchschnittliche Alter ber im Jahre 1909 verstorbenen Bersicherten, beren hinterbliebenen Beitrage erstattet sind, berechnet sich auf 48,4 Jahre. In

Anzahl der zurück=	Witwen-	Gesamtbetrag der Jahresrenten in Mart bei Sinter-				
gelegten Beitragsjahre	rente	1	2	3	4	5
nach dem				Rinbern		
1. Jan. 1912	M	M	M	16	.16.	M
1	3	4	5	6	7	8
Lohi	iklaffe II: des vei	Grundb	efrag de Ernähre	r Inval	ibenren 70 M	t e
0	71,40	107,40	133,80	160,80	187,20	214,20
5	75,60	113,40	141,—	168,—	195,—	222,—
10	80,40	120,60	148,20	175,80	203,40	230,40
20	89,40	134,40	162,60	190,80	219,—	247,20
30	98,40	147,60	176,40	205,80	234,60	263,40
40	107,40	161,40	190,80	220,80	250,20	280,20
50	116,40	174,60	205,20	235,80	266,40	296,40
Lohn	flasse III: des ver	Grunde	trag be Ernähre	r Inval rs gleich	ibenren 80 %	t e I I
0	74,40	111,60	138,60	165,60	192,60	219,60
5	80,40	120,60	148,20	175,80	203,40	230,40
10	86,40	129,60	157,80	185,40	213,60	241,80
20	98,40	147,60	176,40	205,80	234,60	263,40
30	110,40	165,60	195,60	225,60	255,60	285,60
40	122,40	183,60	214,80	245,40	276,60	307,80
50	134,40	201,60	233,40	465,80	297,60	329,40
Lohn	flaffe IV: des ver	Grundb	etrag de Ernähre	r Inval	ibenren: 90 /4	te
0	77,40	116,40	143,40	170,40	198,—	225,-
5	84,60	127,20	154,80	183,—	210,60	238,80
10	92,40	138,60	167,40	195,60	224,40	252,60
20	107,40	161,40	190,80	220,80	250,20	280,20
30	122,40	183,60	214,80	245,40	276,60	307,80
40	137,40	206,40	238,20	270,60	303,—	335,40
50	152,40	228,60	262,20	295,80	329,40	362,40
				r Invali		e
0	80,40	120,60	148,20	145,80	203,40	230,40
5	89,40	134,40	162,60	190,80	219,—	247,20
10	98,40	147,60	176,40	205,80	234,60	263,40
20	116,40	174,60	205,20	235,80	266,40	296,40
30	134,40	201,60	233,40	265,80	297,60	329,40
40	152,40	228,60	262,20	295,80	329.40	362,40

biesem Alter tommen auf einen Bater durchschnittlich rund brei Rinder, so daß im Durchschnitt die in Spalte 6 berechneten Jahresbezüge als Gesamtbezüge der hinterbliebenen in Betracht tommen würden.

Um die Renten der Hinterbliebenen recht klein erscheinen zu lassen, spricht man von sozialdemokratischer Seite gar von einer "Beraubung der Witwen", indem man ihnen mehr nehme als gebe, da die Erstattung der Beiträge aufhören werde; diese Erstattung der Beiträge mache 1912 sicher 10 Millionen M. aus, also für die Hinterbliebenen im Durchschnitt 110 M.; dies falle nun weg und statt dessen erhalte die invalide Witwe nur 18 M. im Jahr, und ein Kind nur 9 M., d. h. nur einen halben Pfennig im Tag. (Abg. Molkenbuhr, 187. Sitzung vom 30. Mai 1911.) Demgegenüber stellte der Regierungsvertreter sest.

"Und wenn der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen hat, daß den Witwen der Beitragserstattungsanspruch — ein einmaliger Betrag von 110 M. im Durchschnitt — entzogen würde, so steht dem gegenüber nicht, wie der Herr Abgeordnete ausgeführt hat, eine Jahresrente von 18 M., sondern es steht dem gegenüber für die Witwe in der untersten Lohntlasse eine Kente von 68 M. — Bei den 110 M. ist doch alles zusammengerechnet; also muß man bei dem, was man dasgegen aufrechnet, auch alles zusammennehmen. Also die Leistungen betragen für die Uedergangszeit in der untersten Lohntlasse für die Witwenrente allein jährlich 68 M. und für die folgenden Klassen 71, 74, 77 und 80 M. Für eine Waise kommen hinzu 34, 35½, 37, 38½ und 40 M.; und jür jede folgende Waise dommen hinzu 34, 35½, 37, 38½ und 40 M.; und jür jede folgende Waise Witwe und eine Waise ist, wenn man nicht gerade die untersten Klassen zusambe legt, höher, als der einmalige Anspruch aus der Beitragserstattung. Also auch die Behauptung, daß durch den Fortfall der Beitragserstattung den Witwen und Waisen ein Rachteil zugefügt ist, ist nicht begründet." (187. Sitzung vom 30. Mai 1911 St. B. Tätzu

An diesem Musterbeispiel sozialdemokratischer Agitationsrede soll gezeigt werden, wie die Sozialdemokraten alles verdrehen und verkleinern.

11. Eine Einschränkung des Heilverfahrens glaubten die Sozialbemokraten aus folgenden Bestimmungen herausnehmen zu können:

"Die Bersicherungsanstalt kann mit Genehmigung ber Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Berhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Bersicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Berhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

Der Voranschlag der Versicherungsanstalt muß mindestens zwei Wochen, bevor ihn der Ausschuß festsetzt, der Aussichtsbehörde vorliegen. Sie beanstandet ihn, wenn er gegen Geses der Satzung verstößt oder die Leistungssähigkeit der Bersicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden geseslichen Verpflichtungen gestährdet. Berücksicht der Ausschuß die Anstände nicht, so muß der Borstandssvorsigende die Ausschuß der Ausschuß der Haben die zu tun, wenn es die Aussichtsbehörde verlangt. Es entscheidet der Beschlußsenat."

Abg. Dr. Site stellte als Ginn biefer Beschlüsse fest:

"Die Bersicherungsanstalten sind mit der Lösung wohl zufrieden. Es kann ganz zwedmäßig und gut sein, daß sie gegenüber dem Drängen der Ausschüsse auf Seilbehandlung und Unterstützung aller möglichen Zwede eventuell einen Schutz beim Reichsversicherungsamt haben. Also eine Beanstandung der Gewährung des Heilberschrens kann nur insoweit stattsinden, als dadurch die Erfüllung der gesehlichen Zwede der Invalidenanstalten nicht in Frage gestellt ist, und die

Sicherung biefer letteren Zwede, ber Rentengahlung, ist boch bie Sauptsache." (180. Sigung vom 20. Mai 1911 St. B. S. 6963)

Meine herren, worum handelt es fich? In ber Rommiffion haben Die Sozialbemofraten gejagt, man folle bie Ausgaben für bas Beilverfahren unter feinen Umftanden auch nur im mindeften begrengen, man folle alle bieje Gelber ohne jegliche Grenze ausgeben laffen. Das Seilverfahren fei fehr popular. Dem legteren ftimme ich gu. Die Bertreter ber verbundeten Regierungen haben uns nun ausgerechnet, daß, wenn in verschiedenen Berficherungsanftalten bie Gelber wie bisher ausgegeben werden, die Renten nicht mehr sichergestellt seien. Ich habe den Herren von der Sozialbemokratie gesagt: "Wenn Sie nachweisen können, daß die Berechnungen ber Bertreter ber verbundeten Regierungen fallch find, werbe ich jeglichen Antrag, das Seilverfahren auch nur irgendwie zu beschränten, mit Ihnen entschieden bekampfen. Solange aber von Ihnen die Berechnungen ber verbundeten Regierungen nicht ad absurdum geführt werden tonnen, halte ich es für eine Pflicht des Parlamentariers, dafür zu jorgen, daß die durch das Geset gewährleisteten Renten bezahlt werden tonnen." (Abg. Beder (Arnsberg) 187. Sitzung vom 30. Mai 1911 St. B. S. 7311)

Bei allem Entgegenkommen an das Seilverfahren darf man boch feststellen, daß hier oft viel Geld in wenig zweckmäßiger Beise angelegt wird und daß ber Bezug ber Renten unter allen Umftanden

auch in der Bufunft gesichert sein muß.

12. Angebliche Berichlechterung bei Feststellung ber Unfallrenten will die Sozialdemofratie entdedt haben. Wenn bas Berfahren auch kein ideales ist, bringt es doch erhebliche Borteile, die

der Abg. Dr. Fleischer barlegte:

"Welches war benn bislang ber wunde Buntt bes Berfahrens für bie Bersicherten? Das war die Mergt efrage, und hier hat doch die Reichsversicherungsordnung gang enorme Fortschritte erzielt. Junachst ist festzustellen, daß in Zutunft fein Arzt, der in einem Bertragsverhaltnis zu einer Berufsgenoffenschaft steht ober auch nur als regelmäßiger Gutachter von einer Berufsgenoffenichaft verwendet wird, Bertrauensarzt des Berficherungsamts oder des Schiedsgerichts oder bes Reichsversicherungsamts fein barf. Mit biefer einzigen Bestimmung ift ben Berletten eine Bohltat erwiesen worden, die, wenn fie erft ben Rugen Diefer Bestimmung an ihrem eigenen Leibe erfahren werden, gar nicht boch genug von Diefen angeschlagen werden burften. Die heutige Braxis, unter ber die Berlegten litten, führte immer und immer wieder gu ber einen Rlage: ber Argt, ber vom Schiedsgericht gehört wird, ift berjenige, ben gleichzeitig bie Berufsgenoffenschaft als Gutachter hat. Die Dinge lagen fo, bag nicht einmal Aerzte unter gewissen Umständen wagten, ein Gutachten abzugeben, um die Praxis bei den Berufs-genossenschaften nicht einzubüßen. (Sehr richtig! in der Mitte und bei der Wirt-ichaftlichen Bereinigung) Das war ein Zustand, der geradezu unerträglich für die Bersicherten geworden war. Daß die Reichsversicherungsordnung mit diesem Zustande aufgeräumt hat, ist ein Fortschritt, der gar nicht hoch genug angeschlagen werden fann." (181. Sigung vom 22 Mai 1911 St. B. G. 6990)

52. Ueber die wirtschaftliche Cage im allgemeinen unserer Wirtschaftspolitit und Sozialpolitit verbreitete sich der Albgeordnete Dr. Pieper ju Beginn der Etatsdebatten über bas Reichs= amt des Innern:

"Eine ganze Reihe von Industrien hat gunstige Erfolge aufzuweisen, so bie Eleftrigitats und chemifche Induftrie; Die Montaninduftrie weift wiederum Refordgiffern auf. Andererseits haben einige Gewerbe nicht fo gunftig abgeschloffen. Die Folgen der vorjährigen Bauarbeiteraussperrung find noch nicht überwunden; Die Textilindustrie leidet unter den hohen Rohmaterialienpreisen. Günstig hat die vorfichtige Politit unferer Borfe gewirft im Gegenfage ju ber ameritanifchen Borfenpolitit.

Beiter tonnten wir im abgelaufenen Jahre gute Ernten in Beigen, Roggen und Kartoffeln verzeichnen. Die Weizenernte ist gegen 1908 und 1909 um eine Million Doppelzentner auf 38,6 Millionen Doppelzentner gestiegen, ebenso die Roggenernte auf 105 Doppelzentner. Zwar blieb die Gersten= und Haferernte gegen das Borjahr etwas zurüd. Diese Ergebnisse sind nicht allein in den günstigen Bitterungsverhaltniffen begrundet, fondern find auch der in der Landwirtschaft immer mehr Boben faffenden intenfiven Wirtichaftsweise gu banten. Diese Ernteergebniffe find deswegen von besonderer Wichtigfeit, weil die Ernte fost gang in bem eigenen Lande vergehrt wird. Satten wir mehr Getreide einfaufen muffen, fo ware bamit noch lange nicht bie Giderheit gegeben gewesen, bag wir auch in gleichem Mage gu lohnenden Breifen hatten Induftrieprodutte ausführen tonnen. Unerfreulich war bagegen die Entwidlung auf bem Fleischmarkt. Mit Recht hat sich deshalb die Mehrzahl der bürgerlichen Parteien dieses Sauses dahin geeinigt, daß es unsere hauptsächlichste Fürsorge bleiben musse, unsere Biehproduktion so zu fteigern, daß wir im Fleischbedarf möglichft gang vom Auslande unabhangig find. Die forgfältig babei bie Geuchenpolizei in ber Abfperrung ber Grengen gegen Lander, in benen Biehleuchen graffieren, gehandhabt werden muß, hat uns in ben letten Bochen die bedauerliche Ausbreitung ber Maul- und Rlauenfeuche gezeigt. Richt blog hatte ihre Abwehr ichwere Beläftigungen ber betroffenen Biebauchter im Gefolge, es wird gleichzeitig die Bufuhr des Biehs gum Martte ichwer behindert und ber Breis bes Biebes badurch in die Sobe getrieben.

Günstiger hat sich im vergangenen Jahre auch unser Außenhandel ent-widelt. Der Rüdschlag, der im Jahre 1908 infolge der amerikanischen Krise ein-trat, ist bereits überwunden. Für 1910 weist der "Reichsanzeiger" nach, daß der deutsche Augenhandel ohne Edelmetalle in der Ginfuhr 8609 Mill. Dl., in ber Ausfuhr 7467 Mill. M. betrug. Gegen 1909 hat fich ber Gesamtwert unferes Sandels um etwas mehr als 900 Mill. M. gehoben. Dabei ist der Wert der Einfuhr der landwirtschaftlichen Produtte im Jahre 1910 geringer gewesen als in den früheren Jahren. Die Aussuhr allein ist um 777 Millionen gewesen. Gegen 1908 beträgt die Zunahme des gesamten Wertes unseres deutschen Außenhandels mehr als zwei Milliarden, und zwar 913 Millionen in der Einfuhr und 1155 Millionen in der Aussuhr. Diese Ergebnisse mussen um so höher eingeschätzt werben, als wir beobachten, daß eine gange Reihe von Ländern sich bemuht, durch Errichtung von Erziehungsichunggollen ihre eigene Industrie zu entwideln und sich von der Ginfuhr fremder Industrieprodutte in wachsendem Mage unabhängig zu machen. Dabei ist noch eine andere Erscheinung zu beachten. Die Anteilnahme Deutschlands am gesamten Augenhandel ber Welt ift nicht nur absolut im Steigen begriffen, sondern auch relativ. Der Anteil Deutschlands betrug im Jahre 1901 11,3 %, 1907 aber 12,7 % des gesamten Außenhandels der ganzen Welt. Bei Großbritannien ist dagegen der relative Anteil gesunken.

Gesunsen ist auch in den letzten Jahren die Zahl der deutschen Aus-wanderer. In den Jahren 1907, 1908 und 1909 betrug 3. B. die Zahl der Auswanderer nach den Bereinigten Staaten in Desterreich- Ungarn 338 500, 168 500, 170 200, in denselben drei Jahren in Italien 285 700, 128 500, 183 200, in Großbritannien 110 000, 91 000, 70 000, bagegen in Deutschland 30 000, 18 000 und 20 000. Die gesamte deutsche Auswanderung betrug in denselben Jahren 1907, 1908 und 1909 31 360, 19 900, 25 000. Wenn unsere Auss wanderung fo gurudgegangen ift, wenn gleichzeitig unfere Bevollerung jahrlich um 900 000 stieg und wir dazu jährlich mehrere Sunderttausende fremder Arbeiter beschäftigten, lassen diese Zahlen den Schluß zu, daß die wirtschaftlichen Berhältnisse unseres Baterlandes, verglichen mit denen anderer Länder, durchaus gunstige find. Lander, bie reicher find als wir und babei feinen Agrarichuggoll haben, weisen eine großere Auswanderung auf. Insbesondere besteht unter ben Arbeitern Deutschlands leine Neigung, nach jenen Ländern auszuwandern." (145. Sigung vom 11. März 1911 St. B. S. 5338)

53. Eine Zentralstelle zur Förderung der [Tarifverträge wünscht folgender Antrag des Zentrums:

"den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Reichsamt des Innern eine Zentralstelle zur Förderung der Tarisverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu errichten." (II. Sess. 1909/11 Druck. Nr. 790)

Abg. Dr. Pieper wies auf die seit Jahren erfolgten Bemühungen des Zentrums hin, eine solche Stelle zu errichten; aber bisher habe man nur schöne Worte gehört und ein gelegentliches Eingreifen des Reichsamt des Innern; aber man müsse an eine systematische Bearbeitung dieser bedeutsamen Frage gehen und zwar durch Schaffung eines Reichstarifamtes.

"Diesem Reichstarispertragsamt weisen meine politischen Freunde eine doppelte Aufgabe zu: erstens praktische Förderung des Tariswesens, zweitens Borbereitung einer Resorm des Tarisrechts. Ich beschränke mich auf

eine furge Stiggierung ber Gingelheiten biefer beiben Aufgaben.

Die prattische Förderung des Tarifwesens denten wir uns fo: bas Reichstarisvertragsamt wird junachit die Tarifvertrage sammeln und veröffentlichen. Bisher ichon hat die dem Reichsamt des Innern unterstehende Abteilung für Arbeiterstatistif im Statistischen Amte des Deutschen Reichs sich Dieser Aufgabe unterzogen. Wichtiger aber ist, daß jene Zentralstelle den Arbeitsmartt von hober Warte aus ständig überwacht. Sobald irgendwo größere Rampfe um Tarifverträge zu nahen icheinen, wird es überlegen, wie es vorbeugen und vermitteln fann. Es wird mit dem ganzen Schwergewicht der Autorität, welche die amtliche Stelle und sein bewährtes Geschick ihm verleihen, auf den in Frage stehenden Abschluß oder die Erneuerung des Tarisvertrags hinwirken. Ueberdies wird es sich auch bereit zeigen, mit Rat und Tat bei ber Absassing des Tarifvertrags mitzuwirfen. Insbesondere wird sein Bemühen dahin gehen, einen Unparteisischen zu stellen; ob das ein Beamter Dieser Zentralstelle im Reichsamt des Innern ift oder sonft ein Beamter, 3. B. ein Gewerbeinspettor ober ein Gewerbegerichts= vorsitgender oder ein Privatmann, ift im Einzelfalle nach Lage der Berhältniffe gu entscheiden. Was aber von ausschlaggebender Wichtigfeit erscheint, ift dies: daß eine amtliche Stelle autoritativ befugt und verpflichtet ift, dafür zu forgen, daß bei jedem eintretenden Bedurfnis helfend eingegriffen wird. Darunter, bag es daran fehlte, hat bisher die Ausbreitung der Tarifverträge oft ichwer gelitten. Bulegt wird auch diese Bentralftelle dort helfend eingreifen muffen, wo es für Rebendinge zu forgen gilt, wie Bereitstellung von Beratungsräumen, Gdreib-fraften; fie wird wohl auch einen fleinen Fonds zur Berfügung haben muffen. aus dem die notwendigen Auslagen der Unparteifden für Reifen bezahlt werden tonnen. Golde und ahnliche fleine Bedurfniffe, Die gelegentlich der Rampfe im Baugewerbe und beim Abichluß des Tarifvertrages im Malergewerbe fich geltend

machten, werden immer wieder auftreten und Berücksichtigung erfordern.
Die Vordereitung einer Reform des Tarifrechts, die schon schwieriger ist, wäre von derselben Zentralstelle in die Hand zu nehmen, weil sie der ständigen Ueberwachung der Entwickung des Tariswesens und dei der Förderung desselben am ersten auf die Lücken stohen wird, die das heutige Recht ausweist, und auch am ersten sich ein Urteil über Reformvorschläge bilden kann, so recht aus der Praxis heraus. Wenn erst einmal ein Beamter im Reichsamt des Innern mit solchen Aufgaben beauftragt ist, wird sich die Zentralstelle bald weiter entwickln; die Interessenten werden von allen Seiten sich an ihn vertrauens-

voll wenden. Solche Einrichtungen kann man eben nur im Reime legen, der sich dann lebensträftig je nach den Bedürfnissen und äußeren Möglichkeiten ent-

salten muß. Dies Reichstarisvertragsamt im Reichsamte des Innern würde naturgemäß dann auch die Stelle sein, die als Reichseinigungsamt helsend eingreift in den Fällen, wo Arbeitstämpse auftreten, bei weichen es sich nicht um den Abschlußeines eigentlichen Tarisvertrages handelt. Ich denke da z. B. an die vorsährige Werstarbeiteraussperrung. Damals ist es erfreulicherweise zu einer Einigung gekommen, und man ist wohl berechtigt anzunehmen, daß auch bier höhere Stellen im Reiche nicht unbeteiligt gewesen sind an der Herbeisührung einer friedlichen Einigung.

Meine politischen Freunde glauben nach alledem, ihre Forderung des Reichstarisvertragsamts im Reichsamt des Innern als eine Forderung des Tages erstlären zu dürfen." (145. Sitzung vom 11. März 1911 St B S. 5344)

Die Resolution des Zentrums wurde nahezu einstimmig ansgenommen, obwohl Staatssekretär Delbrück sich ablehnend über die Errichtung eines solchen Amtes ausgesprochen hatte.

54. Der schwedische Bandelsvertrag fand trok anfänglicher scharfer Opposition im Reichstage in der zweiten und dritten Lejung (31. Mai) eine große Mehrheit, wenn sich dieselbe auch nicht verhehlte, daß der Bertrag für Deutschland nicht fehr gunftig fei. Wir haben mit Schweden eine aftive Sandelsbilang, die durch einen Bollfrieg nur gestört und geschwächt wurde; je mehr Schweben allerdings zum Schutzoll übergeht, um so mehr wird auch unsere Einfuhr geschäbigt werden. Aber ber neue Sandelsvertrag ist boch wesentlich beffer als ein vertragsloser Zustand mit einem Zollfrieg; der Bertrag bringt nämlich Deutschland auch Bergunstigungen, für 250 Positionen des schwedischen Zolltarifs tritt eine Berabsetzung der Bölle ein. Es beträgt die vertragsmäßige Ermäßigung: für Sopfen 66 Prozent, für Lederhandschuhe 25 Prozent, für Täschnerwaren 33 Prozent, für Papierwaren 25 Prozent, für Unfichtstarten und Glückwunschkarten, je nach der Bearbeitung 33, 50 und 75 Prozent, andere Erzeugnisse der Bilddruckmanufaktur vielkach 25 bis 70 Prozent, gang- und halbseidene Gewebe 40 Prozent, wollene Gewebe in großem Umfang 30 Brogent, gemufterte Leinengewebe, feinere, 20 Brogent, bei Baumwollsamt 30 und 44 Prozent, bei gemusterten Baumwollgeweben zumeist 20 und 23 Prozent, bei gewirtten Sandichuhen 20 Prozent, bei Rorsetts 20 Prozent, bei Tüllstidereien 19 Prozent, bei seibenen Rleidern 25 und 30 Prozent, bei halbseidenen Rleidern 31 und 35 Prozent, bei baumwollenen Rleidern großenteils 24 und 30 Prozent, bei Platten und Padungen aus Rautschud 37 Prozent, bei Fahrradichläuchen aus Rautschuck 75 Prozent, bei Rautschuckwaren 20 Prozent, bei Luxusgegenständen aus Porzellan und Majolita 40 und 70 Prozent, bei wichtigen Artifeln der Rleineisenindustrie 20 Prozent, 33 Prozent und mehr, bei Taschen- und Federmeffern 31 Prozent, bei Gas- und Petroleummotoren teilweise 20 und 40 Prozent, bei Metallbereitungsmaschinen teilweise 20 Prozent, bei Rahund Strickmaschinen großenteils 20 Prozent, bei elektrischen Maschinen bis zu 20 Prozent und mehr, bei Akkumulatoren 40 Prozent, bei Blei und Farbstiften 30 Prozent, bei Barometern, Thermometern und Wassermessen, bei Akkonos 50 Prozent, bei Phonographen 33 Prozent, bei Metalluhren 47 Prozent und bei Spielzeug 40 Prozent des neuen autonomen schwedischen Tarifs.

Bei 200 Positionen des schwedischen Tarifs ist eine Bindung erreicht worden. Der Aussuhrwert der durch Ermäßigungen und Bindungen sestgegeten Positionen beträgt 69 Prozent unserer Gesamtaussuhr (1909: 107,5 Mill. M.); der alte Bertrag band nur 55 Prozent unserer Aussuhr. Für diese Zugeständnisse mußte das Reich an Schweden leisten: Gewährung unserer Meistbegünstigung; Zollfreiheit für Preiselbeeren, Zollfreiheit für Pflastersteine, Zollermäßigung für Tischlerwaren. Die letzten Entgegenkommen wurden von den Abg. Speck und Wallenborn sehr bedauert. In der Rommission sind denn auch diese Fragen eingehend behandelt worden und man verständigte sich auf folgende Resolution:

a) Den herrn Reichstanzler zu ersuchen, bei ben verbündeten Regierungen dahin zu wirten, daß die Gebühren für Beeren-Leseschie in den fistalischen Forsten, soweit solche bestehen, beseitigt oder wesentlich ermäßigt werden,

b) die verbundeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Eisen bahnaus nahmetarife in den einzelnen Bundesstaaten weiter zugunsten der Sartsteinin dustrie mit möglichter Beschleunigung ausgedaut und soweit eine Uebereinstimmung in dieser Sinsicht unter den Bundesstaaten nicht besteht, eine solche herbeigeführt wird. Dabei ist insbesondere auf die Tarife nach den Unschlagshäfen an den Wasserstraßen Rücksicht zu nehmen. (II. Sess. 1909/11 Drucks. Nr. 1075)

Eisenbahnminister von Breitenbach erklärte hierzu:

"Ich bin aber bereit, auf Grund der vielfältigen Anregungen, die in den Kommissionsverhandlungen und auch in diesem Hohen Hause gegeben worden sind, alsbald in eine erneute Prüfung aller dieser Anträge und Anregungen einzutreten, und zwar für alle Produktionsgediete innerhald des gesamten mir untersstehnden Ressorts, gleichviel, ob im Westen oder im Osten oder in der Mitte, gleichviel, ob rechts oder links des Rheins. Ich werde diese Prüfung eintreten lassen unter Fühlungnahme mit den beteiligten deutschen Staatseisenbahnen, und ich werde sie meinerseits mit größtem Wohlwollen und Entgegenkommen behandeln. (Bravo! rechts)

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß es gelingen möge, in der Zwischenzeit diese erheblichen Gegensähe in der Industrie selbst auszugleichen (sehr richtig!), weil erst dann auf einen nennenswerten Erfolg gerechnet werden kann." (188. Sitzung vom 31. Mai 1911 St. B. S. 7343)

Auch das Handelsabkommen mit Japan wurde nach kurzer Debatte angenommen. (II. Sess. 1909/11 Drucks. Nr. 1047 und 1076)

55. Die Aeberschwemmung des deutschen Geldmarkts mit fremden Wertpapieren war der Gegenstand folgender konservativen Interpellation: "Die Unterzeichneten erlauben sich, an den herrn Reichstanzler folgende Anfrage zu richten:

Welche Mahregeln gebenten die verbundeten Regierungen zu ergreifen, um einer Ueberschwemmung des deutschen Geldmarkts mit fremden Wertpapieren und einem übermäßigen Abfluß deutschen Kapitals nach dem Auslande vorzubeugen?" (II. Seij. 1909/11 Drudi. Dr. 697)

Der Interpellant Graf Ranitz wies in der Begründung der Anfrage am 11. Februar 1911 auf die Zunahme der fremden Emissionen hin:

"So sind beispielsweise an der Berliner Börse im Jahre 1909 ausländische Werte zugelassen im Betrage von 507 Mill. M., 1910 von 1088 Mill. M., also in einem Jahre eine Steigerung von mehr als 100 Prozent. Und aus der Statistit der "Franksurter Zeitung" läht sich entnehmen, daß die ausländischen Anlagen im Jahre 1908 nur 4,9 Prozent der Gesantauslagen ausmachten, im Jahre 1909 15,1 Prozent, im Jahre 1910 20,5 Prozent."

Er forderte als Seilmittel eine Zentralemissionsbehörde und Staatssefretar Delbrud erklärte:

"Daß das Hereinnehmen auswärtiger Werte unerwünscht, den öffentlichen Interessen abträglich sein tann oder sein muß, wenn der Bedarf des Inlandes an Rapital, der Bedarf unserer Industrie, der Bedarf unseres Reiches, der Bundessitaaten und der Kommunen so groß ist, daß wir, ohne diese in erster Linie deteiligten Interessen ju schädigen, von unseren Ersparnissen nichts in das Ausland abführen können (sehr richtig! rechts), und es ist an sich vollständig richtig, wenn nan die Forderung aufstellt, daß unter solchen Boraussehungen der Aussuhr vor Rapital, wenn ich mich diese Ausdrucks bedienen darf, gewisse Schranken au erlegt werden. (Sehr richtig! rechts) Bor allen Dingen ist dies zweisellos au der Fall im Interesse des Kurses unserer Reichss und Staatsanleihen. Den wenn man auch vielleicht mit Recht einwenden kann, daß unsere einheimischen Staatsanleihen und minder sichere, aber höher verzinsliche auswärtige Papiere einen verschiedenen Käuferpreis haben, so kann es doch keinem Zweisel unterliegen, daß eine starte Inanspruchnahme der Ausnahmesähigteit unseres Marttes durch ausländische Werte naturgemäß indirekt auch die Ausnahmesähigteit speziell für die Reichss und Staatsanleihen beschränken nuß." (125. Sitzung vom 11. Februar 1911 St. B. S. 4555)

Eine Aenderung des Börsengesetzes hielt er aber nicht für geboten, da die allgemeine Aussichtsbesugnis ausreiche, um regulierend einzugreisen. Abg. Speck konnte letzterem nicht zustimmen, zumal derzeit das Beschwerdeversahren gegen Entscheidungen der Zulassungsstelle nicht geregelt sei; eine Zentralzulassungsstelle hielt auch er für notwendig. — Im Anschluß daran brachte das Zentrum am 16. März folgenden Antrag ein:

"die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald eine Novelle zum Börsengesetz (§ 36) vorzulegen, durch welche gegen die Entscheidungen der Zulassungsstelle der Reichsetanzler (Reichsichahamt) als Berufungsinstanz eingeführt wird." (II. Ses. 1909/11 Druck. Nr. 853)

Diese Resolution ift noch nicht erledigt.

56. Eine Zentralstelle für Textilindustrie strebt folgender, vom Zentrum angeregter und von allen bürgerlichen Parteien unterstützter Antrag Schiffer an:

bie verbundeten Regierungen ju ersuchen, im Interesse ber heimischen Textilindustrie

1. nach Anhörung der beteiligten gewerblichen Berbande die Errichtung einer Zentralstelle zur Sebung und Förderung der heimischen Textilindustrie, insbesondere auch zur Prüfung der von dieser verwendeten und erzeugten Rohstoffe, Halbsabritate und Waren in Aussicht zu nehmen.

2. Die gur Sebung ber Produttion von Textilrohftoffen (Schafwolle, Baunwolle, Jute und Sanf) in ben beutschen Schutzebieten geeigneten Magnahmen zu treffen. (II. Seif. 1909/11 Drudf. Rr. 841)

Der Antragsteller Schiffer wies auf die Bedeutung der Textilindustrie hin:

"Die deutsche Textilindustrie ist die drittgrößte der Welt, sie beschäftigt in mehr als 130 000 kleinen, mittleren und großen Betrieben rund 1 100 000 Personen mit 3/4 Milliarden Mart an Löhnen, so daß — mit den Familienangehörigen zusammen — etwa 3 1/2 Millionen Menschen direkt von ihr abhängig sind.

Der Bruttowert ber Jahresproduktion der deutschen Textilindustrie kann natürlich nur geschätzt werden; aber man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß er auf 5 dis 6 Milliarden geschätzt werden darf Unsere heimische Textilindustrie ist am Außenhandel in ganz hervorragender Weise bekeiligt. 1909 betrug die Einsuhr 11 669 000 Tonnen mit einem Wert von annähernd zwei Milliarden Mark. Die Aussuhr belief sich auf 3 186 700 Tonnen mit einem Wert von 1141 Millionen Mark."

Dann schilderte er den schweren Kampf der deutschen Industrie gegen die fremde Konkurrenz. Die Anregung auf eine Zentralstelle habe in der Industrie lebhaften Anklang gefunden; auch das Reich hätte dann Vorteil davon.

"Eine Reichszentralstelle würde ganz zweisellos das Bertrauen zur Reellität der deutschen Textilindustrie in erfreulicher Weise steigern. Unsere Industrie hat doch das größte Interesse an einem guten Ruf. Den hat unsere heimische Textisindustrie im allgemeinen auch, aber die namhaften Firmen und Interessenten, die sich für die Errichtung einer Reichszentralstelle ausgesprochen haben, leisten dadurch eine gewisse Würzigchaft sur zwei Tatsachen: erstens, daß die bestehenden Einschungen ganz und gar nicht genügen, und zweitens, daß die gesamte reelle Farbstoffs und Textilindustrie sowie der Handel die angeregte Neuerung nur freudig begrüßen können. Die bestehenden kleinen Anstalten haben wenig oder gar keine Autorität im Inlande, zweisellos aber noch weniger dem Auslande gegenüber.

Weiter wurde eine Reichszentralstelle auch die gute Wirlung haben, daß sich auf dem in Betracht tommenden Gebiete einheitliche, seste Grundsätze einbürgern. Die Reichszentralstelle würde namentlich in bezug auf die Materialprüsungen Normalien ausstellen für Rohmaterialien, Garn- und Fertigsabrikate in bezug auf wirde, Unverfälschteit, Saltbarkeit, Tragbarkeit, Echtheit in der Färbung usw. Sie würde aber auch Bersuche und Forschungen auf den verschiedensten einschlägigen Gebieten der Textil- und der Textilveredelungsindustrie zum Vorteil vieler einzelner Branchen anstellen können.

Meine Herren, eine Reichszentralstelle für die Förderung der textilindustriellen Interessen würde überhaupt viel mehr sein als nur ein Prüfungsamt. Sie würde in steter, lebendiger Fühlung bleiben mit den hervorragenden Kreisen ber Industrie und bes Sandels. (Gehr richtig! in der Mitte) Gie wurde aus allen Zweigen und Branchen sowie von ben Organisationen, Die in Betracht tommen, fortwährend Anregungen aller Art erhalten, diese verarbeiten und weiter geben können. Als technische Bersuchsanstalt würde sie bis zu einem gewissen Grade bahnbrechend wirken. (149. Sigung vom 10. März 1911 St. B. S. 5524)

Dann wies er auf die Bedeutung der kolonialen Baumwoll-

"Die deutsche Baumwollindustrie, die drittgrößte der Welt, hat 1909 und 1910 rund je 650 bis 700 Millionen für Rohbaumwolle an das Ausland zahlen mulfen. Trog der fehr empfindlichen Produttionseinschränkungen hat diefe Jahresnulen. Erog der sehr empfindigen Produktionseinsahlungen zur diese Jagtes ausgabe um rund 150 bis 200 Millionen Mart in den legten zwei Jahren gesteigert werden müssen (hört! hört!), und zwar infolge der um mehr als fünfzig Prozent gestiegenen Preise. (Hört!) Der Preis für ein Kilo Rohbaumwolle, der 1899 65 Pfennig betrug, belief sich im Durchjchnitt der letzten zehn Jahre auf 104 Pfennig und erstieg in ben Jahren 1909 und 1910 auf durchichnittlich 157 Pfennig.

Und schloß mit dem Sage:

"Ich möchte nur noch eins betonen: ich möchte nämlich die Intereffensolidarität, welche in diesen Fragen zweifellos zwischen Industriellen und Arbeiterschaft besteht, hervorheben. (Sehr richtig! in der Mitte) Ich freue nich, zu der vorliegenden Resolution nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als Arbeiter geredet zu haben. Ich weiß, daß ich die Ueberzeugung von vielen Taufenden Textilarbeitern besonders derjenigen — etwa 44 000 an der Zahl — die im Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands organisiert sind, wiedergebe, wenn ich fage: wir find bavon durchdrungen, bag es tatfachlich auch wichtige gemeinsame Intereffen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gibt (febr richtig! in der Mitte), die folidariich wahrgenommen werden tonnen." (St. B. S. 5526)

Staatssefretar Delbrud betonte:

"Ich habe mich bereits vor einigen Tagen bereit erflart, unter Fuhlungnahme mit der Industrie und mit den Bundesstaaten die Frage zu prufen, ob eine derartige Einrichtung tatsächlich notwendig ist, und ob sie in der von einem ber herren Borredner geschilderten Beise am zwedmäßigften geschaffen werden tann. Ich glaube, man tann Bestimmtes heute nicht zusagen; Die Sache bedarf einer eingehenden Prufung." (Gt. B. G. 5536)

Die erfte Lejung des Gefetes über die Erhebung von Schiff= fahrtsabgaben wurde am 28. und 29. Rovember 1910 vorgenommen; die Borlage ruht seither in der Rommission.

B. Die Tätigkeit zugunsten der Candwirtschaft.

57. Der Kampf gegen die landwirtschaftlichen Schut-3ölle wurde von ben Sozialbemokraten sofort bei Zusammentritt bes Reichstages am 22. November 1910 durch folgende Interpellation aufgenommen:

,Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um der die Bolfsgesundheit ichwer gefährdenden Lebensmittelteuerung gu

begegnen? (II. Seff. 1909/11 Drudf. Nr. 538)